



Haushalts- und Finanzausschuss

41. Sitzung (öffentlich)

16. Dezember 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:00 Uhr bis 14:35 Uhr;

14:40 Uhr bis 15:40 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Karin Wirsdörfer, Franz-Josef Eilting, Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3969

Vorlagen 16/1494 und 16/1495

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen 3

Der Ausschuss nimmt zunächst Statements entgegen. Anschließend beantworten die Sachverständigen Fragen der Abgeordneten.

Eine Übersicht über die Wortbeiträge der Sachverständigen und die schriftlichen Stellungnahmen ist der Tabelle auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Sachverständige	Stellung- nahme	Seiten
Dr.-Ing. Andreas Drees (Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger [IHK NRW] für die Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken, Münster)	16/1312	4, 20, 28, 35, 38
Prof. Dr. Ursula Nelles, Rektorin (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)	16/1313	4, 16, 19, 21, 25, 28, 31, 35, 40
Norbert Große Hündfeld (Rechtsanwalt und Notar a. D., Münster)	16/1314	8, 16, 24, 27, 34, 39
Prof. Dr. Manfred Baldus (Professor für Öffentliches Recht und Neuere Rechts- geschichte an der Universität Erfurt, Mechernich)	-	10, 14, 20, 23, 27, 30, 33, 40
Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf (apl. Professor für Öffentliches Recht einschließlich Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle)	-	14, 20, 24, 27, 31, 34, 35

- **Aussprache zur öffentlichen Anhörung** sowie
- **Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen in Fraktionsstärke**

42

Im Rahmen der Aussprache erfolgt die Auswertung der Anhörung. Vertreter des Finanzministeriums und von NRW.URBAN beantworten die sich ergebenden Fragen.

Der **Änderungsantrag** von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die Anlagen zum Gesetzentwurf durch die Vorlagen 16/1494 und 16/1495 zu ersetzen, wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung von CDU, FDP und Piraten **angenommen**.

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung von CDU und Piraten, dem so geänderten **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 16/3969 zuzustimmen**.

Vorsitzender Christian Möbius: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zur 41. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, die zugleich auch die letzte in diesem Jahr ist. Zu dieser öffentlichen Anhörung begrüße ich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die sonstigen Zuschauerinnen und Zuschauer sowie den Sitzungsdokumentarischen Dienst. Mein Gruß gilt insbesondere den Sachverständigen, die unserer Einladung zur heutigen Sitzung gefolgt sind.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie mit der Einladung 16/560 erhalten. Wir führen heute durch:

Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3969

Vorlagen 16/1494 und 16/1495

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Gesetzentwurf wurde durch das Plenum am 25. September 2013 zur alleinigen Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken. Die beiden schriftlichen Stellungnahmen liegen aus. Bitte gehen Sie davon aus, dass Ihre schriftlichen Ausführungen von den Kolleginnen und Kollegen gelesen worden sind. Ich bitte Sie aber noch, in Ihren mündlichen Ausführungen das Ihnen Wichtige deutlich herauszustellen.

Auf Ihren Tischen finden Sie ein Tableau, das eine Zuordnung der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sowie einen Vorschlag für die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner enthält. Dies vorausgeschickt rufe ich gemäß dem vorliegenden Tableau zunächst Herrn Prof. Dr. Manfred Baldus auf und darf ihn um seine Stellungnahme bitten. Bitte schön, Herr Prof. Baldus.

Prof. Dr. Manfred Baldus: Ich möchte vorab keine Stellungnahme abgeben.

Vorsitzender Christian Möbius: Somit kommen wir zum zweiten Sachverständigen, Herr Prof. Dr. Christoph Stumpf. Dann darf ich Sie um Ihre Stellungnahme bitten.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Ich schließe mit meinem Vorredner an.

Vorsitzender Christian Möbius: Da Herr Große Hündfeld noch nicht da ist, kommen wir zu Herrn Dr. Drees. Ihre Stellungnahme liegt als Drucksache 16/1312 vor. Wenn Sie dazu noch etwas ausführen möchten, bitte schön.

Dr.-Ing. Andreas Drees: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte gerne zusammenfassen, was ich Ihnen in der schriftlichen Stellungnahme schon vorgelegt habe. Ich habe mich mit den Fragen, die hier zur Beratung anstehen, in kurzer Zeit auseinandergesetzt. Weil es ein Riesenportfolio ist, konnte ich dies nur oberflächlich prüfen.

Die Frage, die ich mir gestellt habe, ist: Sind die Zahlenwerte, die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegen, plausibel oder nicht? Dazu habe ich in meiner Stellungnahme summarisch insoweit Stellung bezogen, als ich gesagt habe: Auf den ersten Blick ist das Gros der Zahlen im Rahmen der Screening-Untersuchung, die ich vorgenommen habe, womöglich plausibel. Ich habe allerdings verschiedene Einzelpunkte aufgespürt, bei denen sich zumindest in diesem Zusammenhang Fragen stellen.

Ich möchte vielleicht so weit gehen zu sagen: Eine seriöse Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese Vermögensverteilung mit diesen Immobilienwerten, die hier aufgeschrieben sind, sachgerecht ist oder nicht, kann ich hier nicht treffen. Ich will auf die Risiken hinweisen, die hierbei besonders ins Auge stechen:

Das Risiko Nummer eins ist das zeitliche. Ich weiß nicht, zu welchem Stichtag diese Gutachten erstellt worden sind. Dies trifft insbesondere für Potenzialflächen zu, die unter Berücksichtigung der baulichen Fortentwicklung Wertveränderungen erfahren haben können, wenn man zwei Jahre später eine erneute Bewertung vornimmt. Dass solche Verschiebungen möglich sind, zeigt ein Einzelpunkt meiner Stellungnahme, wo es im Vergleich zwischen der Bewertung, die hier offensichtlich zugrunde liegt, und der heutigen Bewertung ganz erhebliche Unterschiede gibt, weil die Bodenrichtwerte sehr stark gestiegen sind.

Der zweite Punkt ist der, dass sich ein großer Teil dieses Portfolios zusammensetzt aus Liegenschaften, für die Erbbaurechte bestellt worden sind. Die Frage, ob mit der Bewertung dieser Erbbaurechte sachgerecht umgegangen worden ist, ist der Einzelfallprüfung vorbehalten. Das kann man so nicht beurteilen. Was ich festgestellt habe, ist, dass die ins Auge stechenden starken Abweichungen zwischen der Multiplikation der Fläche mit dem aktuellen Bodenrichtwert zu den Werten, die in dieser Vermögensliste aufgeführt sind, zumindest plausibel sein können. Ob sie es aber wirklich sind, ob die Abschläge, die bis zu 70 oder 80 % in Bezug auf den angegebenen Wert betragen, tatsächlich so richtig angesetzt sind, müsste man im Detail untersuchen. Das habe ich nicht getan. Insofern kann ich Ihnen dazu verbindlich und endgültig heute nichts sagen.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Herr Dr. Drees. – Als Nächste begrüße ich Frau Prof. Dr. Ursula Nelles. Ich darf Sie um Ihre Stellungnahme bitten.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich gehe davon aus, dass alles, was bisher an Zeit eingespart wurde, mir zur Verfügung steht.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds – so heißt es ja – ist aus meiner Sicht eine falsche Bezeichnung für das, was in

der Präambel unter „B. Lösung“ tatsächlich beabsichtigt ist, nämlich – ich zitiere wörtlich –:

„... die Schul- und Studienfonds aufzulösen und die bisher geltende Zwecksetzung hinsichtlich des Vermögens der Schul- und Studienfonds im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche aufzuheben.“

Dass das etwas anderes ist als eine Neuordnung, kann man sich dann erklären, wenn man die Fragen beantwortet: Was ist überhaupt ein Fonds? Kann man ihn überhaupt auflösen? Und wenn ja, wie? – Ein Fonds ist der Sache nach eine Stiftung. Die Rechtsform der Stiftung hat sich allerdings erst im Laufe des 19. Jahrhunderts mit der Entwicklung weiterer Rechtsformen juristischer Personen herausgebildet. Moderne Stiftungen haben Organe, Vorstände, Aufsichtsräte, Kuratorien, sind also handlungsfähig, um den Zweck des gestifteten Vermögens auch selber umzusetzen.

Das kannte man im 18. Jahrhundert, zu der Zeit, als der Münster'sche Studienfonds im Jahr 1773 gegründet wurde, auf den ich mich hier in erster Linie beziehe, nicht. Ein solcher Fonds, also das gestiftete Vermögen, konnte damals und kann deshalb auch heute nur durch einen Treuhänder verwaltet werden. Der Treuhänder war und ist verpflichtet, den Stifterwillen umzusetzen, also dafür zu sorgen, dass das Vermögen, zumindest die Erträge, ausschließlich für den Stiftungszweck verwendet wird. So verhält es sich mit dem Münster'schen Studienfonds. Er ist ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das sich aus dem ehemaligen Jesuitenvermögen und dem Vermögen des ehemaligen Damenstifts Überwasser zusammensetzt. Seine Gründung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Gründung der Universität Münster.

Stiftungszweck ist die Förderung des Schul- und Hochschulwesens. Die Westfälische Wilhelms-Universität ist nach unbestrittener Auffassung, selbst des Finanzministeriums – ich habe das schriftlich auch in den Anlagen zu meiner Stellungnahme beigelegt –, eine der Destinatärinnen des Münster'schen Studienfonds. Das heißt, dass mindestens ein Teil der Erträge jedenfalls auch der Westfälischen Wilhelms-Universität zufließen muss, damit der Stiftungszweck erfüllt ist.

Das ist unbestritten, und das ist in der Vergangenheit auch stets geschehen. In unregelmäßigen Abständen hat die Universität, haben meine Vorgänger für die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität Mittel aus diesem Studienfonds und aus dessen Erträgen beantragt und auch erhalten. Zuletzt habe ich im Jahre 2011 durch Vereinbarung mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb – dazu komme ich noch – einen Betrag von 2 Millionen € für die Westfälische Wilhelms-Universität erhalten. Mit Blick auf die doppelten Abiturjahrgänge wurden aus diesen Mitteln erstens ein Hörsaal im Schloss für 300 Personen, der stillgelegt war, saniert und wieder in Betrieb genommen und zweitens ein Marstallgebäude, das bisher als Werkstatt und Lagerfläche genutzt wurde, in ein Seminar- und Bürogebäude umgewandelt.

Dass die Westfälische Wilhelms-Universität Destinatärin ist, wird auch im Gesetzesentwurf so gesehen. Dort heißt es auf Seite 13:

„Das Vermögen ist von Anfang an mit der Rechtspflicht belastet, es im Sinne seiner ursprünglichen Zweckbestimmung für die Förderung des Unterrichts zu erhalten. Es ist zwar zum Staatsvermögen erklärt, jedoch seit jeher im Sinne dieser besonders festgelegten Zweckbestimmung und nicht als zur freien Verfügung unterliegendes Staatsvermögen verwaltet worden.“

Man konnte sich auf den Staat verlassen. Das galt, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe, selbst in Zeiten des Nationalsozialismus.

Als Treuhänder für die Verwaltung des Vermögens ist nun das Land Nordrhein-Westfalen inzwischen eingesetzt. Innerhalb der Landesorganisation obliegt die Verwaltung seit 2002 dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes. Das führt nun zu der Situation, dass ausgerechnet das Land, das das Vermögen entsprechend dem Stifterwillen und der Zwecksetzung einzusetzen hat, in seiner Funktion als Gesetzgeber das Vermögen zu einem Teil jedenfalls selber gerne haben und für eigene Zwecke nutzen möchte und zu einem Teil einem Dritten, nämlich der katholischen Kirche, schenken will.

Die Situation, meine Damen und Herren, ist in etwa vergleichbar mit der Konstellation, dass ein Vormund das Vermögen seines Mündels selbst verprasst oder an Dritte und Freunde verschenkt. Im privaten Bereich wäre das nicht nur rechtswidrig, sondern auch strafbar, eine strafbare Veruntreuung des Vermögens, also kurz: kriminell.

Da ich selbst als gesetzliche Vertreterin der Westfälischen Wilhelms-Universität verpflichtet bin, die Vermögensinteressen der Uni wahrzunehmen, habe ich keine andere Wahl, als mich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen zu wehren, dass die Rechte der Universität als Destinatärin des Fonds durch ein solches Gesetz einfach ausgehebelt oder besser vernichtet werden. Ansonsten könnte man mich dafür zur Verantwortung ziehen: Untreue durch Unterlassen, wenn ich tatenlos zusehe, dass die Universität enteignet wird. Das würde sie durch dieses Gesetz.

Im Gesetzentwurf wird zur Rechtfertigung dieser Enteignung angeführt, dass das Bildungswesen heute im Wesentlichen eine staatliche Aufgabe sei, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert wird. Das stimmt. Aber mit diesem Argument könnte man dann auch jede private Stiftung einkassieren, die von Bürgerinnen und Bürgern mit Gemeinsinn für die Förderung von Studium, Lehre und Wissenschaft errichtet wird.

Warum hält man uns als Universitäten an, nach amerikanischem Vorbild stets weitere private Gelder zu akquirieren, dafür zu sorgen, dass gestiftet wird und weitere Geldquellen von Universitäten erschlossen werden, wenn es doch staatliche Aufgabe ist? – Das tut man deshalb, weil es zur Verbesserung der Qualität der Bildung wünschenswert ist. Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass der Staat diese Mittel kassieren darf, nur weil solche Stiftungen auch öffentliche Aufgaben fördern.

Zusammenfassend: Der Münster'sche Studienfonds bezieht sich auf die Dotierung der Uni Münster, die damals nach kirchlichem und nach staatlichem Recht vier Gründungsfakultäten mindestens haben musste: die Theologie, die Philosophie, Rechtswissenschaft und Medizin. Diese Zweckbindung „Förderung der Universität Münster“ gilt bis heute, weil auch nach kirchlichem Vermögensrecht eine Änderung

der Zweckbindung von zugestiftetem Vermögen nicht möglich ist, auch nicht durch den Heiligen Stuhl.

Zweitens. Das Sondervermögen des Studienfonds kann sein: entweder kirchliches Vermögen mit kirchlicher Zweckbindung unter staatlicher Verwaltung und Kontrolle oder – was inzwischen mehr wiegt – staatliches Vermögen mit kirchlicher Zweckbindung, über die der Staat aber nicht verfügen kann und darf, weil es Sondervermögen, also Stiftungsvermögen, ist.

Mit dem Gesetzentwurf würde das Land Nordrhein-Westfalen also die Grenzen seines staatlichen Wirkungskreises überschreiten, sodass ein entsprechendes Gesetz mangels staatlicher Handlungsmacht von vornherein gegenstandslos und damit wirkungslos wäre.

Ich selbst habe von der Absicht der Zerschlagung der Studienfonds erst relativ spät erfahren und versucht, in diesen Prozess einbezogen zu werden. Trotz einer Vielzahl von Interventionsversuchen, Gesprächen mit der Kirche, Gesprächen mit dem Finanzministerium und zuletzt auch mit dem Innovationsministerium – ich habe Ihnen einige wenige Schriftstücke als Anlage zu meiner schriftlichen Stellungnahme beigelegt –, wurden die Verhandlungen ausschließlich zwischen der Kirche und dem Finanzministerium geführt, auch mit der Begründung, dass die Kirche die Interessen der Uni dabei wahrnehme.

Es ist mir neu, dass die Westfälische Wilhelms-Universität eine kirchliche Einrichtung ist, die durch das Bistum Münster vertreten wird, jedenfalls nicht mit rechtlich verbindlicher Wirkung. Außerdem ist aus meiner Sicht ein Interessenkonflikt auch bei der Kirche gegeben. Denn wenn sie meint, einen Teil des Vermögens als kirchliches Vermögen aus dem Studienfonds und aus der Zweckbindung herauslösen zu können, dann sind Begehrlichkeiten auch auf der Seite geweckt, wie man aus meiner Sicht an der Aufteilung der Vermögensmassen ablesen kann.

Ich kann und will mich zur Bewertung nicht äußern. Mir erscheint die Aufteilung dann nicht schlüssig und nicht plausibel, wenn man, wie das bei Stiftungsvermögen üblich ist, von einer nachhaltigen Erhaltung der Werte auszugehen hat. Es interessiert nicht, was der heutige Marktwert ist, sondern ob in 100, 150 oder 200 Jahren die Vermögensmassen noch so werthaltig beisammen sind, dass der Stiftungszweck weiterhin erfüllt werden kann.

Deswegen weiß ich auch nicht – das ergibt sich aus dem Gesetzentwurf nicht –, ob der Finanzminister sich bei der Wertermittlung an seine eigenen Verpflichtungen gehalten hat. Denn der Bau- und Liegenschaftsbetrieb, der ein wenig ins Zwielficht geraten ist, wie ich hier nicht näher ausführen muss, darf sich bei der Veräußerung, dem Ankauf und der Bewertung von Grundstücken nicht mehr nur auf sein eigenes Vermögen verlassen, sondern ist verpflichtet, auch zur Vermeidung von Korruption, immer eine externe Begutachtung einzuholen. Wie die Werte in den Anlagen zum Gesetzentwurf hier zustande gekommen sind, ob sie sich ausschließlich auf die Bewertung von Straßen.NRW und NRW.URBAN beziehen, kann ich so nicht nachvollziehen. Ich wüsste gerne, ob auch extern dazu Gutachten eingeholt worden sind.

Letzter Punkt: Man kann sich die Frage stellen, ob denn überhaupt die Konstruktion „Studienfonds“ entflochten oder entzerrt werden kann und in moderne Rechtsformen überführt werden könnte, und wenn ja, wie das geht. Aus meiner Sicht geht es nur so, dass der Studienfonds als solcher erhalten bleibt, weil die Vermögensmasse nur zweckentsprechend eingesetzt werden kann und sonst gar nicht.

Zweitens könnte man den Studienfonds in moderne Rechtsformen der Stiftung überführen, wenn man diese Vermögensmasse, nach welchem Innenverhältnis auch immer, den einzelnen Unterzwecken zuordnen würde.

Drittens wäre dazu notwendig, dass alle Destinatäre oder diejenigen, die die Interessen der Destinatäre vertreten, an einer solchen Verhandlung beteiligt würden. Das ist in diesem Fall jedenfalls, was die Universität angeht, nicht geschehen.

Viertens unterlägen diese Stiftungen dann entweder der kirchlichen oder der staatlichen Stiftungsaufsicht, sodass dann, wenn die Organe der Stiftung missbräuchlich mit ihrer Verfügungsmacht umgehen könnten, zumindest eine Kontrolle gewährleistet wäre, die aus meiner Sicht hier nicht funktioniert, weil das Land selbst gewisse Begrenztheiten mit diesem Gesetzentwurf dokumentiert, sich an diesen zweckgebundenen Vermögensmassen in irgendeiner Weise zu bereichern.

Vorsitzender Christian Möbius: Ich darf in unserer Runde jetzt noch Herrn Große Hündfeld begrüßen. Wenn Sie Ihre Stellungnahme vortragen möchten, haben Sie jetzt die Gelegenheit dazu.

Norbert Große Hündfeld: Mir ist die Frage gestellt worden, ob durch den Gesetzentwurf möglicherweise Rechte Dritter, und da ist die Westfälische Wilhelms-Universität genannt worden, beeinträchtigt werden können. Zu Interessenbeeinträchtigungen der Universität hat Frau Prof. Dr. Nelles, die Rektorin, eben ausführlich Stellung genommen.

Ich gehe davon aus, dass dieser Gesetzentwurf eine langjährige Auseinandersetzung über die Fragen, die Sie vorgetragen haben, die behandelt worden sind, nun zum Abschluss bringen will. Auf die Rechtsposition, die Sie hergeleitet haben, möchte ich deshalb nicht eingehen, weil der Gesetzentwurf im § 2 eine Regelung enthält, wonach bestehende Rechte unberührt bleiben. Der Rechtsweg zur Klärung dieser Fragen steht meines Erachtens dadurch offen.

Ich beschäftige mich also mehr mit der Frage, wie unterhalb der Schwelle rechtlich geschützter Interessen möglicherweise die Neuordnung einen Korrekturbedarf aufweisen könnte, um diesen Belangen der Universität Rechnung zu tragen. In einem ersten Zugang dazu habe ich mir die vier Ziele der Neuordnungsregelung angesehen.

Dem ersten dieser vier Ziele, wo es gilt, dem Reformbedarf endlich Rechnung zu tragen, liegt ein Kabinettsbeschluss bereits aus dem Jahr 2002 zugrunde sowie ein Hinweis des Landesrechnungshofs aus dem Jahr davor. Ich denke, diese Zielsetzung erreicht das Neuordnungsgesetz mit der Einschränkung, dass der Rechtsweg möglicherweise noch zur Klärung von Rechtsansprüchen führen kann.

Ein weiteres Ziel besteht darin, dass man eine angemessene Bewirtschaftung des Vermögens ermöglichen will. Für meine Betrachtung ist noch wichtig, dass bei der Auflösung des Schul- und Studienfonds die berechtigten Interessen Dritter gewahrt bleiben sollen.

Diese letzte Zielsetzung stellt also auf berechnigte Interessen ab und nicht nur auf solche, die die Stärke und Substanz eines geltend zu machenden Rechtsanspruchs beinhalten. Ich bin zu der Auffassung gelangt, dass man sowohl unter dem Aspekt der angemessenen Bewirtschaftung als auch unter dem Gesichtspunkt, berechnigte Interessen in den Blick zu nehmen, auf die Liegenschaften schauen sollte, die eine Universität in ihrem Umfeld für die künftige Entwicklung ihrer Zielsetzung und ihres Forschungs- und Lehrbetriebs benötigt.

In der Vergangenheit war es wohl so, dass der Studienfonds ganz wesentliche Grundstücke, zum Beispiel das Klinikgrundstück, der Universität zur Verfügung stellen konnte. Es ist für jeden, der Landesliegenschaften verwaltet, in meinen Augen eine wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, dass nicht diejenigen Grundstücke, die diese Eignung für Entwicklungsmöglichkeiten beinhalten, verloren gehen. Ich meine also, dass gute Gründe dafür sprechen, dass man die vorgesehene Aufteilung noch einmal nach diesem Kriterium der Eignung für die Zukunftssicherung der Universität überprüft und dass man anstreben sollte, dass zumindest auf dieser Ebene die Asymmetrie, die ich darin sehe, dass der andere Beteiligte an der Quote dadurch, dass sie kirchlichen Stiftungen zugestiftet wird, wie es der Gesetzentwurf ja selbst auch sagt, die Tradition der Zweckverfolgung noch fortwährt.

Angemessen – und das möchte ich zum Schluss gerne noch sagen – erscheint mir ein Umgang mit den Liegenschaften nur dann, wenn dieses berechnigte Entwicklungsinteresse, das Zukunftssicherungsinteresse der Universität auch akzeptiert wird. Ich meine, dass dieses Ziel durch eine Verwaltungsregelung erreichbar ist, die nicht notwendigerweise den Lauf des Gesetzgebungsverfahrens jetzt beeinträchtigen müsste, indem in dem Gesetz selbst eine Änderung vollzogen wird.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Wir kommen nun zu den Wortmeldungen der Abgeordneten. Mir liegt direkt eine Wortmeldung des Kollegen Dr. Optendrenk von der CDU-Fraktion vor.

Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Ich möchte mich bei denen, die sich in der ersten Runde geäußert haben, schon einmal sehr herzlich für die mündlichen Stellungnahmen bedanken, und auch bei den beiden anderen Sachverständigen, dass sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Wir haben das alles relativ kurzfristig organisiert. Von daher habe ich großes Verständnis dafür, dass wir vielleicht in der Art und Weise ein wenig improvisieren.

Ich habe aber als Erstes direkt eine Bitte an Herrn Prof. Dr. Baldus. Sie haben sich ja intensiv mit den Fragen des Staatskirchenrechts und der Treuhandvermögen schon in der Vergangenheit beschäftigt. Wir haben eine Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Nelles jetzt gehört, die sich sehr dezidiert zu der Frage der grundsätzlichen Rechtsqualität geäußert hat. Können Sie aus Ihrer Sicht eine Einschätzung zu dem geben,

was Frau Prof. Dr. Nelles hier vorgetragen hat zu der Frage, wer denn möglicherweise der Eigentümer oder der oder die Enteignete ist. Denn für uns ist eine entscheidende Frage, ob wir durch ein Gesetz eine solche Eigentümerstellung eventuell entschädigungslos beenden würden oder ob es andere Rechtsgründe gibt, die dies entweder überlagern oder die möglicherweise zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen. Das wäre für diesen Gesetzentwurf doch sehr entscheidend.

Vorsitzender Christian Möbius: Da wir eine begrenzte Anzahl an Sachverständigen haben, schlage ich vor, dass Sie jetzt die Möglichkeit zur Beantwortung haben und wir nicht erst noch weitere Fragen sammeln. – Herr Prof. Baldus, bitte.

Prof. Dr. Manfred Baldus: Zunächst bitte ich Sie um Nachsicht, dass ich vorab keine allgemeine Stellungnahme abgegeben habe. Es liegt aber daran, dass der Sachverhalt nach meiner Einschätzung recht kompliziert ist und man sich im Grunde nur auf die Erörterung konkreter Fragen beschränken kann. Ich könnte Ihnen jetzt einen Vortrag über die ganze Sache halten, möchte aber dazu erst einmal einige einleitende Stichworte nennen.

Die ganze Sache ist ja eigentlich erst dadurch bekannt geworden, dass das Land an einer Rechtsbereinigung interessiert war. So ist es aus meiner Sicht. Es ging darum, das vorhandene Sondervermögen, das keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, das im Haushalt ausgewiesen ist, aufzulösen, und zwar deshalb, weil die Zweckbindung nicht direkt gegenstandslos geworden ist, aber jedenfalls durch die weitere wirtschaftliche Entwicklung überholt ist.

Das Problem für das Land liegt in meinen Augen darin, dass diese Zweckbindung dazu geführt hat, dass das Land in der Situation einer nachhaltigen Vermögensbindung war. Denn es konnte über dieses Sondervermögen nicht so verfügen, wie es das angesichts einer bestimmten wirtschaftlichen Situation, in der sich das Land bzw. einzelne Institutionen, beispielsweise die Westfälische Wilhelms-Universität, befinden, für angebracht hielt. Somit musste ich der Frage nachgehen, was nun diese Verfügungsbeschränkung bedeutet, die im Übrigen unstrittig ist. Frau Prof. Nelles hat es ja gesagt. Das wurde ja auch in einer Kleinen Anfrage im Landtag in den 80er-Jahren klar zum Ausdruck gebracht.

Was hier nun in dem Zusammenhang, die Absicht des Landes als Ausgangspunkt nehmend, wesentlich ist, ist die Frage nach der Rechtsnatur dieser Zweckbindung. Es ist eine Rechtsbindung zugunsten der Kirche. Ich formuliere das allgemein so und spreche nicht von einzelnen Institutionen. Diese Zweckbindung zugunsten der katholischen Kirche beruht einfach darauf, dass dieses Vermögen zum überwältigenden Teil – das kann man getrost sagen, um nicht zu sagen: insgesamt – aus Kirchenvermögen stammt. Es ist das säkularisierte Jesuitengut. Der Jesuitenorden ist vom Papst wohl im ausgehenden 18. Jahrhundert aufgehoben worden. Dann ging es um die Frage: Was wird aus dem Vermögen?

Das war damals schon für das Land von großer Wichtigkeit, weil nämlich der Jesuitenorden, ganz anders als es heute der Fall ist, ein wesentliches Rückgrat des höheren Bildungswesens darstellte. Wurde also das Vermögen eingezogen, dann drohte

unter Umständen ein Zusammenbruch des höheren Bildungswesens. Das nahmen die Landesherren zum Anlass, entgegen der Weisung des Papstes, die dahin ging, das Vermögen den Bischöfen zu übertragen, das Vermögen sicherzustellen, aber unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung seines Verwendungszwecks, nämlich zur katholischen Jugenderziehung. Darüber hat es auch Entscheidungen des Reichshofrats gegeben. Das sind alles juristisch unstrittige Dinge.

Später sind dann noch einige Vermögen durch die Säkularisation des Jahres 1803 hinzugekommen. Auch da ist es so gewesen, dass es um die Aufrechterhaltung dieser Vermögensbindung ging. Das war natürlich auch das Interesse der Kirche. Die preußischen Könige sind dann wie folgt verfahren: Sie haben Kabinettsordres erlassen. Diese Kabinettsordres sind auch nach geltendem Recht bindendes Recht. In diesen Kabinettsordres steht ausdrücklich, was mit diesen Vermögensgütern zu geschehen hat. Es gibt unter anderem eines, was Frau Prof. Nelles gerade schon genannt hat; das können wir gleich noch ein wenig differenzieren. Die Quintessenz der gesamten Sache war aber im Prinzip eine Aufrechterhaltung – soweit es ging – des bisherigen Zwecks. So kam man das grob beschreiben.

Jetzt komme ich noch zu einem Fonds, den wir bislang noch nicht genannt haben, dem Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds. Da war es so, dass sich die Zweckbindung aus der Bulle „De salute animarum“ ergab. Denken Sie nicht, dass es sich dabei um rein kirchliches Recht handelt. Diese Bulle ist im preußischen Gesetzblatt verkündet worden und wurde dadurch Gesetz. Darin steht zum Beispiel, dass der Staat für die Bedürfnisse pensionierter und sonstiger nicht leistungsfähiger Geistlicher aufkommen muss. Das war der Gedankengang der Sache. Und das ist im Grunde auch die Rechtslage, der sich das Land hinsichtlich der Bindung dieser Mittel gegenüber sieht.

Nun ist die Frage, wie aus staatskirchenrechtlicher bzw. aus kirchenrechtlicher Sicht diese Belange der Kirche berücksichtigt werden sollen. Dass das zu geschehen hat, ist juristisch nach meinem Dafürhalten unstrittig. Im Grunde stellt sich nur die Frage, wie das konkret auszusehen hat.

Ich möchte versuchen, das an dem Beispiel, das Frau Prof. Nelles angeführt hat, darzulegen. Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob es eine Stiftung ist, kann Ihnen hier aber sagen, dass Sie sich, Frau Prof. Nelles, wenn ich Literatur und Rechtsprechung richtig verstehe, nicht im Einklang mit der herrschenden Meinung befinden. Ich finde überhaupt nicht, dass es eine Auffassung gibt, die besagt, dass es Stiftungen sind, mit denen man es da zu tun hat. Ob man eine solche daraus machen kann, hat sich ja auch die katholische Kirche überlegen müssen.

In Münster ist es so gewesen – und deshalb muss man einen kleinen Ausflug in die Vergangenheit machen –, dass es da die alte Universität gab. Die wurde in einem gewissermaßen günstigen Zeitpunkt gegründet, als nämlich der Jesuitenorden aufgehoben war und der Bischof von Münster, der gleichzeitig Landesherr war, in den Genuss dieses Jesuitenvermögens kam. Außerdem ging just zu dieser Zeit das Überwasserkloster ein – ich weiß nicht, aus welchen Gründen –; jedenfalls stand auch dieses Vermögen dafür zur Verfügung. Wenn Sie sich die Stiftungsurkunde der alten Universität Münster von 1773 ansehen, stellen Sie fest, dass da ausdrücklich erklärt ist, dass der Jesuitenfonds für die theologische und philosophische Fakultät

und der Überwasserfonds, der schon sehr bald Universitätsfonds hieß, für die juristische und die medizinische Fakultät verwendet werden sollte.

Das hängt auch ein bisschen damit zusammen, weil dahinter gewissermaßen ein Finanzierungssystem steht, das Sie aus der Vergangenheit kennen. Klassisch ist, sowohl von der kirchlichen als auch von der staatlichen Seite, dass Institutionen, insbesondere Bildungseinrichtungen wie Schulen, Universitäten usw. eigentlich nicht aus Haushaltsmitteln gefördert werden, sondern gemäß dem Benefizialsystem aus Liegenschaften. Man lebte von den Erträgen; kein Amt und keine Einrichtung war ohne eine solche benefiziale Ausstattung. So war es auch hier bei der alten Universität in Münster.

Nun verlief die Sache ja nicht ganz so glücklich. Die Universität kam ganz gut ins Rollen, aber durch die napoleonischen Wirren und durch Preußen kam das Ende der Universität. Dem preußischen Staat war daran gelegen, bloß eine einzige Universität in Westfalen und im Rheinland zu haben, nämlich die Universität Bonn. Das führte dann dazu, dass die Universitäten Duisburg, Paderborn und Münster endgültig aufgehoben wurden.

(Prof. Dr. Ursula Nelles: Nein, sie wurden zu Akademien!)

– Verzeihen Sie, ich komme gleich dazu, ich werde das konkreter ausführen.

Jetzt hatte der preußische König das Problem, wie es mit den einzelnen Fakultäten und den Liegenschaften weitergehen sollte. Im Gegensatz zu Paderborn blieb in Münster nur eine philosophisch-theologische Lehranstalt zur Ausbildung katholischer Geistlicher übrig. Allein diese blieb übrig. Die Universität hörte auf zu bestehen. Die neue Universität, die Wilhelms-Universität, die Anfang des 20. Jahrhunderts gegründet wurde, hat juristisch mit dieser alten Universität nichts zu tun.

Nun gibt es eine berühmte Kabinettsordre. Damit haben Sie sich, Frau Prof. Dr. Nelles, auch eingehend befasst. Es dreht sich um die Frage, wie diese Kabinettsordre auszulegen ist. Das ist eine sehr schöne und klare Formulierung. Es dreht sich eigentlich nur darum, was mit den Gehältern ist. Die Liegenschaften kann man hier gestrost beiseite lassen. Da sagt die Kabinettsordre definitiv: Die Gehälter, soweit sie bisher der philosophischen und der theologischen Fakultät zugute gekommen sind – gestatten Sie mir, dass ich die Gymnasien hier nicht nenne; das ist ein spezifisches Problem –, sollten nunmehr der staatlichen philosophisch-theologischen Lehranstalt zugeführt werden. Daraus sollten die Professoren bezahlt werden. Und dann dreht es sich um die Gehaltszuflüsse der medizinischen und juristischen Fakultät, und jetzt ziere ich wörtlich: „Über diese Gehalte soll nur zum Besten des Unterrichtswesens im Lande und der Stadt Münster disponiert werden.“ – So steht es da. Von einer Universität konnte keine Rede sein, weil es die Universität einfach nicht gab.

Dann ging es mit der philosophisch-theologischen Lehranstalt eigentlich ganz gut weiter. Sie bekam dann im Laufe der Zeit – das genaue Jahr kann ich jetzt leider nicht sagen – das Promotionsrecht und näherte sie peu à peu dem akademischen Status, war aber ausschließlich für die Ausbildung katholischer Geistlicher bestimmt, wozu auch bestimmte philosophische Disziplinen gehörten, weil das zum Studium der Theologie gehört.

Die Verwaltung der Fonds wurde über mehrere Schritte hinweg zusammengefasst. Wenn Sie es rein faktisch nach Liegenschaften sehen, dürfte bei objektiver Betrachtung der Sache eine Aufteilung nach dem, was einmal Jesuitenfonds und einmal Universitätsfonds war, nicht ganz so einfach sein. Das ergibt sich wahrscheinlich auch schon daraus, dass es keine Grundbücher gab. Diese sind ja – wenn ich mich recht erinnere – erst im Rahmen der Reichsjustizgesetze eingeführt worden.

Das war die Ausgangslage. Daran hat sich der Sache nach auch nichts geändert. Als die neue Universität, die Westfälische Wilhelms-Universität, gegründet wurde, ging lautlos die philosophisch-theologische Akademie in die neue Universität über mit der Folge, dass letzten Endes die Leistungspflichten, die sich auf den überkommenen Fonds bezogen, auf die Theologische Fakultät übergingen. Das ist die Ausgangssituation.

Der sogenannte Universitätsfonds hat weiterhin, rein normativ betrachtet, nur den Zweck, den Besten in Westfalen und der Stadt Münster zu dienen. Mir ist bekannt, dass die Universität Münster zu den Nutznießern dieses Fonds gehört, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Theologie oder ähnliche Bereiche handelt. Ich weiß aber nicht – das hat mit mangelnder konkreter Archivkenntnis zu tun –, welcher Anteil das gewesen ist und in welchem Maße andere Einrichtungen in Westfalen etwas davon bekommen haben. Man kann möglicherweise unterstellen, dass das so ist.

Die Verwaltung war aber, das hat Frau Prof. Nelles richtig dargestellt, eine Einheit. Sie ist zusammengefasst worden. Das ändert aber aus meiner Sicht juristisch nichts daran, dass nach wie vor aufgrund der erwähnten Kabinettsordre, die Gesetzeskraft hat, zu einem bestimmten Anteil der Verwendungszweck zugunsten der Ausbildung der katholischen Geistlichen fortbesteht. Das ist aus meiner Sicht die Situation und kommt in dem Gesetz dadurch zum Ausdruck, dass hier von einer bestimmten Quote zulasten der Kirche – das muss man dazusagen –, also von einem Quotenanteil von 60:40, gesprochen wird.

Dies zur Einführung in das gesamte Thema. Man könnte Ähnliches für die anderen Fonds auch sagen.

Vielleicht noch ein Satz, warum man aus meiner Sicht zu dieser Quote gekommen ist. Es ist ganz ohne Frage so, dass mittlerweile die Finanzierung des öffentlichen Bildungswesens über die Haushalte geht, dem Staat obliegt. Der Staat hat Nachhaltiges für die Förderung der Theologie als Wissenschaft getan und tut es noch und hat sehr viel auch für die Förderung des katholischen und kirchlichen Privatschulwesens geleistet. Das rechtfertigt es, übrigens unabhängig von der Rechtslage, hier davon auszugehen, dass der größere Anteil dieses ehemaligen Kirchengutes schließlich beim Staat verbleibt.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für diesen interessanten historischen Abriss. – Herr Dr. Optendrenk hat eine Nachfrage.

Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Ich möchte es an einer Stelle zuspitzen. Sie würden also eher sagen, dass aufgrund der Kabinettsordre Eigentümer des Vermögens der

preußische Staat war und dass er nicht die Rechtsqualität des Treuhänders hatte. Denn das ist der Kern des Arguments von Frau Prof. Dr. Nelles. Sie sagen also: der Staat.

Dann würde sich direkt die Frage des Gesetzes daran anschließen. Wenn ich durch ein Gesetz etwas errichte, kann ich es durch ein Gesetz auch wieder aufheben. Bin ich allerdings nicht Eigentümer, dann kann ich im Grunde nur über die Enteignungs- und Entschädigungsregelung rechten. Wenn Sie der Auffassung sind, das Land als Rechtsnachfolger von Preußen ist Eigentümer, und es gibt nur Zweckbestimmungen, die er zu erfüllen hat, dann ist das eine genau entgegengesetzte rechtliche Beurteilung als die von Frau Prof. Dr. Nelles.

(Prof. Dr. Manfred Baldus: Ja, ja! – Prof. Dr. Ursula Nelles: Ich habe die Frage offengelassen, Entschuldigung! – Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Vielleicht kann Herr Prof. Baldus antworten!)

Prof. Dr. Manfred Baldus: Ich sehe das so. Das ist ein uraltes staatskirchenrechtliches Problem aus der Geschichte des Staatskirchenrechts: Was ist eigentlich aus diesem Kirchengut geworden? Ist die Kirche weiterhin Eigentümer? – Diese Fragen hat man nach meinem Dafürhalten bei diesem Gesetzentwurf rechtstheoretisch dahingestellt sein lassen. Man geht davon aus: Das Land ist Eigentümer dieser Güter, allerdings mit dem Vorbehalt einer Zweckbindung.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für die klare Aussage. – Herr Prof. Dr. Stumpf, wenn Sie auch Ausführungen machen möchten, bitte.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Herzlichen Dank für die Einladung, dass ich Ihnen bei der Entscheidungsfindung Unterstützung leisten darf. Ich bitte um Nachsicht, dass ich keine schriftliche Stellungnahme vorab geliefert habe, aber die Materie ist zu komplex, als dass ich das hier auf zehn oder zwanzig Seiten hätte gebührend würdigen können. Es ist meines Erachtens sachgerechter, wenn ich auf einzelne Fragen eingehe.

Ich danke vor allem auch Frau Prof. Nelles für Ihre Darstellung. Vielleicht war es nicht das, was sie damit bezweckt hat. Es zeigt jedoch letztendlich den Reformbedarf hinsichtlich dieser Schul- und Studienfonds auf.

Gerade die Konstruktion der Treuhandstiftung, die als Treuhänder bemüht worden ist, weist gewisse Probleme auf. Wenn ich davon ausgehe, dass ich einen Treuhänder habe, brauche ich grundsätzlich auch einen Treugeber. Wer ist aber der Treugeber in diesem Fall? – Wenn man es historisch am Beispiel des Münster'schen Studienfonds einmal nachvollzieht, kann man sich die Frage stellen: Wo kommt dieses Vermögen ursprünglich her? Es gab einerseits Personen, die das dem Jesuitenorden, wahrscheinlich für seine Ausbildungszwecke, zugewendet haben. Andererseits gab es Personen, die das adelige Überwasserstift eingerichtet haben. Es handelt sich dabei jeweils um kirchliche Organisationen, Ausbildungseinrichtungen, Versor-

gungsanstalten, die damit errichtet werden sollten, aber gewiss keine medizinische, juristische oder theologische Fakultät.

1773 hatte sich diese Zwecksetzung erledigt. Der Jesuitenorden wurde aufgehoben und das Überwasserstift wurde im Prinzip preisgegeben. Da setzte bereits die erste Zweckänderung ein. Die Frage ist aber: Wer ist in diesem Fall Treugeber geblieben, wer ist möglicherweise nun Treugeber geworden? Wer ist Stifter dieser neuen Verwendungsart des Vermögens geworden?

Die neue Universität stützte sich ab 1773 auf dieses Vermögen, das ihr aus den beiden Vermögensmassen, die nun aus ihrer Zweckbestimmung befreit worden waren, zugeordnet worden ist. Offensichtlich ging man damals davon aus, dass diese Zweckbestimmung durchaus auch wieder aufzuheben war.

Am 18. Oktober 1818 hat König Friedrich Wilhelm III. entschieden, dass die Universität Münster aufgehoben wird. Und in dem gleichen Rechtsakt, in dem die Universität Münster aufgehoben worden ist, wurde eine neue Zweckbestimmung für den Münster'schen Studienfonds gefasst – eine Zweckbestimmung, die heute noch gilt, die alle bis heute noch als unstreitig betrachten, die im Range eines Landesgesetzes steht.

Im Jahr 1902 gab es dann eine neue Universität Münster. Es ist ein Problem für sich, ob die heutige Westfälische Wilhelms-Universität, die nach Kaiser Wilhelm II. benannt ist, rechtsidentisch ist mit der ursprünglichen fürstbischöflichen Universität von Münster, die 1773 gegründet, aber 1818 wieder aufgehoben worden ist. Aber ich denke, es wird schwer zu belegen sein, wieso hier Rechtskontinuität zwischen beiden Universitäten besteht.

Das Zweite ist die Frage der Zweckbindung. Was für einen Rechtscharakter hat die Zweckbindung? Herr Dr. Optendrenk hat es angesprochen. Ist es eine Rechtspflicht, die sich der Staat selber auferlegt, oder eine Rechtspflicht, die gegenüber einem anderen besteht? Und wenn sie gegenüber einem anderen besteht, gegenüber wem besteht sie? – Tatsächlich wird die Zweckbindung des Münster'schen Studienfonds immer noch aus der Kabinettsordre vom 18. Oktober 1818 hergeleitet. Das heißt, König Friedrich Wilhelm III. hat hier für den staatlichen Bereich festgelegt, dass das Vermögen und die Erträge des Vermögens in einer gewissen Weise zu verwenden sind.

So wurde seit 1818 der Münster'sche Studienfonds verwaltet, die Erträge wurden so verwendet. Ab 1902 kam auch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in den Genuss von gewissen Erträgen aus diesem Studienfonds. Sie war aber durchaus nicht die eigentliche Destinatärin; sie war nicht die originäre Destinatärin, und sie war auch nicht die alleinige Destinatärin. Das heißt, auch andere Schuleinrichtungen, andere Ausbildungseinrichtungen kamen weiterhin in den Genuss von entsprechenden Erträgen. Aber dann ist es doch nur folgerichtig, wenn der Staat selber, das heißt das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen oder des späteren Freistaates Preußen, in der Lage gesehen wird, diese Zweckbindung wieder durch Actus contrarius, nämlich durch Landesgesetz, aufzuheben.

Das Dritte sind die Rechte, die nun die Universität Münster behauptet. Es wird hier von Frau Prof. Nelles eine Enteignung dargetan. Tatsächlich sehe ich nach Art. 2 § 2

Abs. 1, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass die Rechte aufrechterhalten bleiben, keine derartige enteignende Wirkung. Wenn tatsächlich ein Vermögensverlust eintreten sollte, würde jedem, der wirklich ein Recht geltend machen kann, dann auch eine entsprechende Entschädigung zuteil werden. Insofern sehe ich auch diese Problematik, die hier angesprochen worden ist, nicht.

Das ist in Kürze meine erste Einschätzung.

Norbert Große Hündfeld: Ich möchte meine Ausführungen nicht wesentlich ergänzen, sondern auf den Spielraum des Gesetzgebers hinweisen, der eine, wie ich meine, asymmetrische Regelung, was den Umgang mit der früheren Zweckbestimmung unjuristisch, politisch anbetrifft, zum Anlass nehmen könnte, Vorsorge in dem Liegenschaftsbereich zu treffen. Das ist eine Anregung, die nicht vom Recht her vorgeschrieben ist. Aber gemessen am Wortlaut des Gesetzentwurfs, wenn er von einer angemessenen Bewirtschaftung spricht und von dem Willen, berechnigte Interessen Dritter zu schützen, ist es eigentlich konsequent, dass er dafür sorgt, dass er in dieser Haltung mit den Liegenschaften, die für die Entwicklung der Universität notwendig sind, umgeht.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Zunächst bin ich zufrieden, dass Sie zumindest teilweise die Westfälische Wilhelms-Universität in mehrfacher Hinsicht als Destinatärin sehen.

Ich habe ausdrücklich in meiner Stellungnahme die Frage offengelassen, wer Eigentümer dieser Immobilien ist, weil das aus meiner Sicht keine Bedeutung hat. Es handelt sich entweder um ein Vermögen, das – so kann man die These weiterhin begründet vertreten – kirchliches Vermögen unter staatlicher Kontrolle mit kirchlicher Zweckbindung ist. Man kann aber auch zu dem Schluss kommen – je nachdem, wie man den historischen Befund deutet; da können wir uns über die Kabinettsordre von 1818 trefflich streiten, was die Interpretation angeht –, dass es inzwischen staatliches Vermögen ist, aber mit unstrittig kirchlicher Festsetzung. Wie man diese Zweckbindung einzelnen Grundstücken zuordnet, ist in der Tat schwierig. Ich habe nicht die Absicht, den Reichsdeputationshauptschluss im Nachhinein noch einmal auszupacken und darüber nachzudenken, ob diese damaligen Vereinbarungen nicht doch sinnvoll waren oder zumindest eine Rückgängigmachung inzwischen einer gewissen Verwirkungs- oder Verjährungsklausel unterliegen dürfte.

Also, die Zweckbindung ist unstrittig. Und über diese Zweckbindung – kirchlich, da sind wir uns einig – darf ein Staat nicht verfügen. Der Zweck bleibt die finanzielle Ausstattung. Jetzt sagen Sie: zugunsten der Katholisch-Theologischen und der Philosophischen Fakultät. Ich sage: der Universität. Denn die Universität ist eine Einrichtung, die unabhängig davon besteht, wie viele Fachbereiche und Fakultäten sie hat. Nur nach damaligem Recht bedurfte es mindestens dieser vier, um eine gründen zu können.

Die zweite Frage, die Sie aufwerfen, Herr Stumpf: Wer ist eigentlich Treugeber? Wenn es einen Treuhänder gibt, muss es auch einen Treugeber geben. – Der Treugeber ist derjenige, der den Zweck gesetzt hat. Heute würde man sagen: der Stifter,

der den Stiftungszweck formuliert hat. Wenn dieser Treugeber als solcher Max Mustermann wäre – um das Parallelbeispiel zu bilden –, der dauerhaft den Zweck, gute Werke in seinem Land zu tun, mit einer Stiftung verbindet, und dessen Erben nach seinem Tode sagen würden: „Der Erblasser hat zwar einen Stiftungszweck gesetzt, aber das interessiert uns weiter nicht; wir interpretieren das anders oder wir lösen die Stiftung auf“, dann wäre genau das Gegenteil dessen erreicht, was man mit einer Stiftung will. Der Stifter will auch über sein Leben hinaus und über die Zeit hinaus nachhaltig für bestimmte Zwecke eine bestimmte Vermögensmasse zur Verfügung stellen.

Das heißt also: Sowohl staatsrechtlich als auch kirchenrechtlich – da habe ich mich von dem einen oder anderen der Kollegen beraten lassen – ist es so, dass eine Stiftung oder ein Fonds nur aufgehoben werden kann, wenn die Zwecksetzung unter gar keinen Umständen mehr erreichbar ist. Dieses ist, darüber sind wir uns alle einig, hier gerade nicht der Fall. Der Stiftungszweck, wie immer man ihn interpretiert, kann noch erfüllt werden. Also darf dieses Fondsvermögen, das zweckgebunden ist – darüber sind wir uns auch alle einig –, nicht einfach aufgelöst werden.

Die Rechte Dritter bleiben aufrechterhalten, so argumentieren Sie. Wie kann das denn sein, wenn der Studienfonds aufgelöst wird? Wie wollen Sie die Rechte Dritter aufrechterhalten? Es geht ja gar nicht. Die Rechte Dritter, also der Destinatärin, beziehen sich auf die Erträge aus dieser Vermögensmasse. Wenn Sie die aufteilen, ein Teil geht an das Land, der andere geht an die Kirche, frage ich Sie: An wen soll man sich halten, gegen wen soll man sich wenden? Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Priester ist gerade keine Stiftung, die den Gesamtzweck abdeckt, sondern nur einen Teilzweck. Mit wem soll ich verhandeln, wenn schon jetzt im Vorfeld der eine mich an den anderen verweist und jeder sagt: „Wir nehmen Ihre Interessen schon wahr, halten Sie sich raus!“?

Ich stehe jetzt mit dem Rücken zur Wand. Alle Versuche, sich vorher darüber zu unterhalten, sind ins Leere gelaufen. Ich habe auch gefragt: In welchem Umfang, in Bezug auf welche Gegenstände, in welchen Teilzwecken? – Das hätte alles ausgehandelt werden müssen, aber nicht unter vollständigem Ausschluss der unstreitig einzigen Destinatärin, die es noch gibt. Das ist mein Monitum.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank. – Ich habe jetzt vier Wortmeldungen aus dem Kreis der Abgeordneten. Zunächst Herr Witzel.

Ralf Witzel (FDP): Ich möchte zunächst einmal die Frageaspekte vortragen, die aus meiner Sicht potenziell von allen Sachverständigen, die sich angesprochen fühlen, beantwortet werden könnten, verbunden mit dem herzlichen Dank für Ihr Erscheinen und für Ihre Ausarbeitungen seitens der FDP-Landtagsfraktion, die diese Anhörung heute beantragt hat.

Zum einen interessiert mich ganz praktisch die Frage: Wie ist denn der Stiftungszweck, mit dem hier eine bestimmte Destination verfolgt ist, auch zukünftig für den Fall einer Beschlussfassung dieser Gesetzgebung sichergestellt, wenn die Gelder entweder in Teilen an die Kirche fallen oder für den Landeshaushalt vereinnahmt

werden? In mehreren Stellungnahmen der sachverständigen Experten gab es den Hinweis, die Abfassung des Gesetzentwurfs beinhalte ausdrücklich auch Formulierungen, dass hier eine Enteignung nicht beabsichtigt sei und deshalb auch Interessen gewahrt blieben. Aber wie soll das konkret aussehen?

Klar ist, dass das Bildungswesen in öffentlicher Verantwortung steht und deshalb natürlich von staatlicher Seite her für eine Mindestausstattung gesorgt wird. Das ist aber in nahezu allen Bereichen so, wo es auch Stiftungen gibt. Da haben ja gerade die Stiftungen den Zweck, zusätzliche Verfügungsmöglichkeiten über die Grundaussstattung hinaus zu schaffen. Ansonsten wären ja alle anderen Stiftungen im Bildungsbereich, die die Förderung bestimmter Zielgruppen zum Inhalt haben, auch überflüssig, weil man immer sagen kann: Das ist ja für sich genommen schon staatliche Aufgabe. – Wie ist also der Stiftungszweck sichergestellt, wenn Gelder, die bislang eine klare Zweckbestimmung hatten, zukünftig entweder hier von der Kirche verwaltet werden oder in der allgemeine Haushaltsmasse untergehen?

Die zweite Frage: Es steht immer das Verhältnis der Wertaufteilung von 60:40, Land gegenüber Kirche, im Raum. Am Freitag ist uns die Stellungnahme von Herrn Dr. Drees zugegangen, in der er nur an einzelnen Beispielen und ohne den Anspruch vollständiger Repräsentativität die Werte untersucht hat, weil es in der Kürze der Zeit nicht anders ging. Aber auch bei der stichpunktartigen Begutachtung haben wir hier viele Unplausibilitäten, teilweise im gravierenden Umfang, gefunden, wo riesige Flächen gar nicht inventarisiert sind, die zu bestimmten Liegenschaften gehören, oder erhebliche Wertabweichungen festzustellen sind, weil werthaltig bebaute Grundstücke mit Werten angegeben worden sind, die noch unterhalb des reinen Bodenrichtwerts liegen.

Deshalb die Frage an alle Sachverständigen: Wäre einer von Ihnen bereit, hier zu erklären, dass nach seiner Einschätzung und Durchsicht der Plausibilität dieser Vermögensaufstellung tatsächlich auch real ein Verhältnis von 60:40 in Werten vorhanden ist?

Die dritte Frage: Wir kennen das ja alle aus dem Haushalts- und Finanzausschuss: Wenn es zur Veräußerung von Liegenschaften kommt, dann gibt es immer externe Sachverständige, die Wertgutachten erstellen, an denen man sich orientiert, was Festsetzungen von Preisen für Liegenschaften angeht. Es sind es immer Sachverständige, die konsultiert werden. So wie uns berichtet worden ist, ist die Wertermittlung hier bei diesem Gesetz eine, die auf Einschätzungen des Landesbetriebs Straßen.NRW und von NRW.URBAN beruht. Es ist ganz offenkundig nicht der Weg einer externen sachverständigen Begutachtung gewählt worden.

Haben Sie eine Erklärung als Sachverständige dafür, warum das in diesem Fall nicht erfolgt ist? Oder sind Ihnen über das hinaus, was im Gesetzentwurf dokumentiert ist, weitergehende Unterlagen bekannt, anhand derer Sie die Feststellungen von NRW.URBAN und Straßen.NRW nachvollziehen können? Sind das die aus Ihrer Sicht realen Werte? Sind die Werte, die im Gesetzentwurf aufgeführt sind, eins zu eins aus den Wertermittlungen übernommen worden? Oder gibt es vielleicht auch festgesetzte Werte im Gesetzentwurf, die Ergebnis eines Verhandlungsprozesses zwischen Finanzministerium und Kirche sind?

Vorsitzender Christian Möbius: Ich schlage vor, dass wir jetzt die Beantwortung in umgekehrter Reihenfolge vornehmen. Frau Prof. Nelles darf beginnen.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Warum machen wir keine Frage-
runde? Sonst sitzen wir übermorgen noch hier!)

– In der ersten Runde, bis einschließlich Frau Gebhard, sollten die Sachverständigen vielleicht einzeln Stellung nehmen. Danach sammeln wir die Fragen.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Zur ersten Frage, wie sichergestellt ist, dass der Stiftungszweck auch zukünftig erfüllt wird, wenn das Vermögen zwischen Land und Kirche aufgeteilt ist – das ist die Frage, die ich auch selber formuliert habe –: Ich kann mir nicht vorstellen, dass das vernünftig funktionieren kann, weil genau dieses Ping-Pong-Spiel, das im Vorfeld dieser Aufteilung gelaufen ist, fortgesetzt würde. Ich rede mit dem einen, und der sagt: „Geh doch zum anderen!“ Gehe ich zum anderen, sagt der: „Sprich doch mit dem einen!“

Zweitens. Zur Bewertung, ob das Verhältnis 60:40 real ist, kann ich nichts sagen, da ich hierzu nicht sachverständig bin. Das betrifft auch die Frage, wie die reale Bewertung vorgenommen worden ist. Ich habe nur einen Punkt dazu beizutragen: Es gibt – das weiß ich aus meiner früheren wissenschaftlichen Tätigkeit als Expertin für Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität – unterschiedliche Methoden der Bewertung von Vermögen und unterschiedliche Methoden zur Bewertung von Immobilien, mit denen man auch zu unterschiedlichen Werten kommt. Welche hier zugrunde gelegt worden sind, erschließt sich mir nicht. Ich kann aus den Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehen, nach welcher Methode bewertet wurde.

Drittens. Ich kann aus der Unkenntnis der Methode jedenfalls eines ableiten: Gleichgültig, ob ich die Ertragswert-, Barwert-, Verkehrswert-, Sachwert- oder Vergleichswertmethode wähle – mir scheint es in allen Fällen nicht ganz sachgerecht, sich nur auf den jeweils aktuellen Wert zu konzentrieren, weil Stiftungsvermögen und auch Fondsvermögen sich dadurch auszeichnen, dass sie über Jahrhunderte hinweg nachhaltig zusammengehalten und deswegen auch vermehrt wurden und Erträge abwerfen.

Wenn man den aktuellen Marktwert wählt, dann vernachlässigt man dabei, dass Stiftungen Vermögen langfristig anlegen und unter Umständen Immobilien, auch wenn sie auf den ersten Blick nachteilig sind, mit Erbbaurechten belegen. Aber so ein Erbbaurecht ist nach 99 Jahren weg. Das heißt, ich habe eine relativ sichere Immobilienwertanlage und nach 99 Jahren den dann gültigen Zeitwert für die Immobilie verfügbar. Wenn ich jetzt bewerte, was ich nach 40 Jahren Erbbaurechtslaufzeit für dieses Grundstück oder dieses Erbbaurecht bekommen würde, dann ist das für Stiftungen und nachhaltige Vermögensanlagen keine wirklich substanzielle Methode, um den Stiftungswert und den Erhalt der Vermögensmasse langfristig mit zu berücksichtigen. Nicht ohne Grund hat die Kirche – wie man sagt – die am besten ausgestatteten Immobilienabteilungen. Und nicht ohne Grund ist ein großer Teil von Kirchenvermögen in Immobilien angelegt, weil die Kirche in Jahrtausenden denkt.

Dr. Andreas Drees: Von den Fragen sehe ich zwei in mein Fachgebiet fallen. Die eine: Ist es die Quote 60:40 eine reelle? Könnte ich heute als Beteiligter unterschreiben, dass diese Quote mit dem, was Sie im Gesetzentwurf niedergelegt haben, erreicht wird? – Bitte entschuldigen Sie: In wenigen Tagen ein solches Portfolio von über 400 Objekten auf diese Frage hin zu überprüfen, ist mir nicht möglich.

Wenn es um viel Geld geht, ist es sicher gut, sich eine Expertenmeinung einzuholen. Das ist hier geschehen. Allerdings ist die zweite Frage, ob eine externe Prüfung besser ist als eine interne. Wenn zwei Parteien miteinander ein Geschäft abschließen, müssen sie sehen, wie sie sich vereinbaren und den Tausch abwickeln. Sie können auch einfach sagen: Ich peile das grob, und wir machen das so, egal welche Werte dahinter stehen. – Wenn man allerdings der Öffentlichkeit plausibel machen will, dass die Quote 60:40 tatsächlich so realisiert werden soll, empfiehlt es sich, Transparenz und Objektivität durch Einschaltung von externen Sachverständigen beizubringen. Das ist bisher offenbar nicht geschehen. Das wäre meine Anregung.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Ich möchte noch zur ersten Frage Stellung nehmen, wo der Stiftungszweck bleibt. Der Stiftungszweck wurde staatlich durch König Friedrich Wilhelm III. festgesetzt, beispielsweise für den Münster'schen Studienfonds am 18. Oktober 1818. Dieser Stiftungszweck wird nun wiederum durch einen staatlichen Akt, nämlich durch ein Landesgesetz, beseitigt. Das ist grundsätzlich auch bei unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen per Gesetz möglich.

Die andere Konstruktion wäre die privatrechtliche unselbstständige Stiftung, die typische Treuhandstiftung, wo ich auch den Stiftungszweck erst einmal durch Vereinbarung zwischen Treuhänder und Treugeber festlegen, aber genauso wieder durch Vereinbarung zwischen Treuhänder und Treugeber beseitigen kann.

Dementsprechend fällt der Stiftungszweck durch staatlichen Akt ebenso weg, wie er durch staatlichen Akt herbeigeführt worden ist. Auch wenn er gewisse kirchliche Aspekte hat, ist er ein staatlich festgelegter Stiftungszweck.

Prof. Dr. Manfred Baldus: Die Argumentation von Frau Prof. Nelles beruht darauf, dass sie von der Vorstellung ausgeht, dass es sich um eine Stiftung handelt. Ich möchte aber noch einmal hervorheben, dass das nicht der Fall ist. Es gibt sogar Gerichtsentscheidungen aus dem 19. Jahrhundert, die ausdrücklich sagen, es liege keine Stiftung vor.

Interessant ist das Problem für die weitere Entwicklung. Denn da werden ja Stiftungen begründet. Das Bistum Münster begründet zwei kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts. Die Stiftung, die für die Universität Münster von besonderem Interesse ist, ist die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster. Da ist die Frage, die Sie stellen, eindeutig beantwortet. Die Fortführung des Stiftungszwecks kommt da zum Ausdruck. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 AO, die Förderung der Religion, der Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung und Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung usw. Da heißt es ausdrücklich: „Der Satzungszweck wird insbesondere und vorrangig verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ausbildung ka-

tholischer Geistlicher im Bistum Münster.“ Das ist jetzt die reine Zweckseite des Ganzen.

Hinzu kommt, dass sowohl der Dekan in der Katholisch-Theologischen Fakultät als auch der Regens des Priesterseminars kraft Amtes dem Vorstand dieser Stiftung angehören, solange katholische Geistliche des Bistums Münster an der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgebildet werden.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Auch von der grünen Fraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, insbesondere für die historische und juristische Einordnung. Dass es hier unterschiedliche Beurteilungen gibt, konnten wir auch feststellen.

Mich würde schlichtweg, Frau Prof. Dr. Nelles, interessieren, welchen Zweck die Übung letztlich hat. Ich habe aus der Frage von Herrn Witzel heraushören können, dass es eine Grundfinanzierung für die Hochschulen durch Stiftungsmittel geben soll. Und aus Ihrer Sicht soll eine besondere Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die genannten Destinatärsmittel erfolgen. Denn nur so wäre das zu bezwecken.

Andernfalls könnten wir ja sagen: Wir belassen die Mittel so, wie sie sind, weil wir davon ausgehen, dass es eine gleichmäßige staatliche Finanzierung für alle Hochschulen gibt, und würden dann mögliche Gewinne daraus wieder abziehen und dem Haushalt nicht zur Verfügung stellen. Das wäre ja schließlich ein bisschen umständlich und intransparent. Herr Prof. Stumpf hat eben schon darauf hingewiesen, dass es transparenter wäre, dieses in den Landeshaushalt einfließen zu lassen, wie wir es jetzt handhaben, um dann Globalzuschüsse geben zu können.

Deswegen möchte ich gerne wissen: Wollen Sie eine besondere Förderung der Universität Münster aus diesem Zweck ableiten und für alle Ewigkeiten begründen? Denn so verstehe ich das, weil es eine rechtssystematische Frage ist, die Sie hier stellen. Insofern frage ich mich, mit welcher Begründung Sie das machen. Warum sollen zum Beispiel Universitäten, die das Dritte Reich und andere Wehen nicht überstanden haben bzw. nicht überstehen mussten, weil sie erst später gegründet wurden, nicht in diesen Genuss kommen?

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Darauf antworte ich gerne sofort. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat – dieses als kleine Information voraus – eine Vielzahl von Stiftungen in ihrer Verwaltung, die von Bürgern, zum Teil von früheren Kolleginnen und Kollegen, die keine näheren Erben hatten, gestiftet worden sind zu bestimmten Zwecken. Angefangen von der Förderung der Mineralogie über die Förderung der frühkindlichen Bildung bis hin zu anderem Zwecken gibt es eine Vielzahl von Stiftungen, deren Stifter zum Teil mittlerweile verstorben sind, aber deren Vermögensmassen vorhanden sind und bei denen der Stiftungszweck erhalten geblieben ist.

Ich habe die Widmung der Vermögensmasse Kirche – ich spreche jetzt nicht von Stiftungen – für Zwecke der Universität als Fonds nach altem Recht mit der Stiftung als Parallele modernen Rechts erläutert. Aber es ist der Sache nach nichts anderes:

Der Fonds ist einem bestimmten Zweck gewidmet, und für diese Zwecke sind die Mittel einzusetzen.

Wenn Sie denken, dass die Tatsache, dass die Westfälische Wilhelms-Universität auch eine staatliche Finanzierung erhält, weil das Bildungswesen staatliche Aufgabe ist, ...

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: „Auch“ ist gut!)

– Bitte? „Auch“ wie andere Universitäten. Sie erhält ein staatliches Budget. Wenn das ein Ausschlussgrund dafür wäre, dass noch weitere Stiftungsmittel auch von diesen Privaten ...

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Das war nicht Kern meiner Frage! Das wissen Sie auch!)

– Nein, nein. Ich habe die Frage so verstanden: Sie haben gefragt: Es soll neben der Grundfinanzierung offenbar eine besondere Förderung der WWU geben. Die Mittel für die WWU werden aus staatlichem Budget zur Verfügung gestellt. Wir könnten ja anschließend das, was sie aus Sondermitteln bekommt, wieder abziehen. Da ist es doch transparenter, das gleich zu tun. – So darf ich Ihre Frage zusammenfassen. – Es ist ein grundsätzlicher Unterschied, ob Mittel, die dafür gewidmet sind und sich dem staatlichen Einfluss nicht ohne Weiteres eröffnen ...

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Sie wollen eine besondere Förderung der Universität Münster!)

– Ich will meine Stiftungen behalten! Sie könnten mit derselben Argumentation auch alle privaten Stiftungen bürgerlichen Rechts einkassieren, wenn Sie sagen, dass keine besondere Förderung zulässig sein darf.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Jetzt habe ich es verstanden!)

Dirk Wedel (FDP): Ich möchte mich an die Sachverständigen richten, die da rechtliche Betrachtungen angestellt haben. Zunächst habe ich die Frage: Welches Rechtsregime ist eigentlich auf den Fonds anwendbar? Gilt da altes Recht noch fort und sei es aus dem 18. oder 19. Jahrhundert? Oder ist das letztlich ausschließlich an dem derzeit geltenden Recht zu messen?

Bei der nächsten Frage, die sich daran anschließt, geht es wieder um die Zweckbindung des Sondervermögens. Unterliegt dieses unabhängig von der Rechtsform im Ergebnis der Dispositionsbefugnis des Gesetzgebers? Hierbei ist das Stichwort „gesetzgeberisches Ermessen“ ja schon gefallen. Ist der Gesetzgeber da völlig frei, oder ist es vielleicht so, dass der Gesetzgeber durch die Widmung oder den Stiftungszweck der damaligen Stiftung in irgendeiner Weise entweder aus kirchenrechtlichen oder aus verfassungsrechtlichen Gründen gegebenenfalls gebunden sein könnte?

Meine dritte Frage: Inwieweit sind Ihrer Auffassung nach den Destinatären eigene Rechtspositionen zugewachsen? Denn das ist letztlich ein ganz springender Punkt bei der Frage der Bewertung des Gesetzentwurfs, insbesondere des Art. 1 § 2. Dazu habe ich gerade einer Sachverständigenausführung entnommen, dass ja letztlich –

so steht es auch in § 2 Abs. 1 –, obwohl Rechtspositionen nicht berührt sein sollen, trotzdem noch eine Entschädigungsregelung in einem weiteren Absatz vorgesehen ist, was sich meines Erachtens eigentlich gegenseitig ausschließt. Wenn eine Rechtsposition nicht berührt wird, brauche ich auch nicht zu entschädigen. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas ausführen.

Die nächste Frage schließt sich an: Liegt nach Ihrer Auffassung hier ein Enteignungstatbestand vor oder nicht? Falls ja, ist nach den von der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen – wonach grundsätzlich ein Allgemeinwohlbezug gefordert wird, ansonsten aber auch unter engen Voraussetzungen – praktisch eine Enteignung zugunsten Dritter bzw. zugunsten Privater möglich? Könnte das an dieser Stelle einschlägig sein?

Prof. Dr. Manfred Baldus: Ihre erste Frage geht zunächst dahin, dass Sie wissen wollten, wie es mit der Geltung des Rechtes steht. Dass diese Kabinettsordres als Landesrecht fortgelten, ist staatsrechtlich eine eindeutig geklärte Frage. Es hat immer wieder Bereinigungen unseres Landesrechts gegeben, aber davon waren diese Regelungen nicht erfasst.

(Dirk Wedel [FDP]: Ich meinte mehr die Frage des Fonds an der Stelle: ob da altes Recht vor neuem Recht steht!)

– Das ist ja die Rechtsgrundlage. Denn den Fonds kann man ja nicht als solchen betrachten, sondern man muss sich fragen: Was trägt diesen Fonds rechtlich? Dieser Fonds ist Staatsvermögen mit kirchlicher Herkunft, aber es unterliegt einer bestimmten Zweckbindung. Wir streiten uns ja in der ganzen Angelegenheit nur um die Zweckbindung. Es ist aus meiner Sicht das berechtigte Interesse des Landes, sich von dieser Zweckbindung zu befreien. Was es im Anschluss daran macht, ist eine andere Frage, die hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht. Man muss das, wie ich finde, rein wirtschaftlich sehen, dass hier aus Gründen, die weitgehend aufgrund der Entwicklung der Hochschulfinanzierung weggefallen sind oder nicht mehr die Bedeutung haben, gleichwohl eine Vermögensbindung vorliegt. Das ist nach meiner Auffassung der Kerngedanke des Ganzen.

Es dreht sich darum, wie zugunsten desjenigen, der Vorteile davon gehabt hat, zu verfahren ist. In diesem Falle ist das die katholische Kirche. Einer meiner Kollegen hat gesagt, das ist eine Art Surrogat zum Kirchenvermögen, mit dem man es hier zu tun hat, oder der Zweck gehe letztlich darin, die Kirche auf diese Weise finanziell zu unterstützen, sei es die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung, seien es katholische Unterrichtszwecke, sei es die Unterstützung von dienstunfähigen Geistlichen. So muss man das sehen, und das ist das Verfahren.

Dem Problem der Enteignung muss man sich hier stellen. Hier ist aus Gründen der äußersten Vorsicht die Klausel in das Gesetz aufgenommen worden. Sollte denn jemand da sein, der Ansprüche hat, dann gibt es dafür einen instanzmäßig genau beschriebenen Rechtsweg: welches Gericht zuständig sein soll, wer dann mit wem über diese Ansprüche streiten kann. Aber der Ausgangspunkt ist immer die Tatsache, dass man es mit einem staatlichen Sondervermögen zu tun hat, das über keine ei-

gene Rechtspersönlichkeit verfügt, aber einer solchen Zweckbindung unterliegt, die den Staat in seiner Verfügungsmöglichkeit, in seiner Dispositionsmöglichkeit unter dem heutigen Aspekt unangemessen einschränkt. Das ist der Kerngedanke.

Norbert Große Hündfeld: Ich bin ganz dankbar, dass die Frage nach dem gesetzgeberischen Ermessen gestellt worden ist. Denn dahinter steht ja die wirklich bedeutsame Frage, ob der heutige Gesetzgeber, dieser Landtag, gehindert ist, eine Regelung zu schaffen, die Rechtswirkungen, die sein Vorgänger 1818 gesetzt hat, aufhebt. Da kann man eigentlich nur sagen: Wenn ein anderer Grundsatz vertreten würde, dass jede Rechtswirkung, die ein Rechtsvorgänger als Gesetzgeber jemals gesetzt hat, nicht verändert werden dürfte, dann wäre für ein gesetzgeberisches Ermessen überhaupt kein Raum mehr. Nichts spricht dafür, dass 1818 auf ewig gültige Rechtswirkungen gesetzt worden sind.

Das, was Herr Prof. Stumpf eben gesagt hat, trifft genau zu. Selbstverständlich kann der heutige Gesetzgeber früher gesetzte Rechtswirkungen durch einen Actus contrarius wieder beseitigen.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Zur ersten Frage: Ist hier altes oder neues Recht anwendbar? – Ich muss die typische Juristenantwort geben: sowohl als auch. Ich habe die Form eines Sondervermögens ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das ist modernes Haushaltsrecht. Die Zweckbestimmung oder gar der Hintergrund, warum es ein Sondervermögen ist, richtet sich nach altem Recht, nämlich nach den verschiedenen Kabinettsordres von 1818, 1846 und verschiedenen anderen Rechtsakten, die aus alter Zeit stammen.

Die zweite Frage: Gibt es Dritte, die Ansprüche haben können? – Zunächst muss ich einmal, gerade wenn kirchliche Institutionen beteiligt sind, aufgrund von Artikel 21 der Landesverfassung vorsichtig sein. Dort werden Leistungen erwähnt, die auf Gesetz, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhen. Die darf ich nur durch Vereinbarung ablösen, und die Vereinbarung bedarf auf Landesebene einer gesetzlichen Zustimmung. Darüber, ob das hier genau der Fall ist, kann man geteilter Meinung sein. Aber im Interesse des vorsichtigsten Weges wird man sicher diesen Weg beschreiten, um eben sicherzustellen, dass das Gesetz nicht aufgrund einer möglichen Nichtanhörung, aufgrund einer möglichen Missachtung von kirchlichen Belangen dann nichtig ist.

Gibt es eigene Rechtspositionen? – Auch diese Antwort fällt ein bisschen komplexer aus. Ich versuche dennoch, eine kurze Antwort zu geben. Zum einen als Grundsatz: Destinatäre haben bei Stiftungen, aber auch bei sonstigen begünstigenden Vermögensmassen selten einen eigenen Rechtsanspruch. Der Ausdruck „Destinatär“ ist auch kein eigener Rechtsbegriff, aber es ist im Prinzip das, womit wir normalerweise Begünstigte einer gewissen Zwecksetzung bezeichnen. Begünstigte haben eine Chance, etwas zu erlangen, sie haben aber keinen Anspruch, etwas zu erlangen. Schon aus diesem Grund habe ich eher Zweifel, ob wir wirklich jemals jemanden finden werden, der einen Rechtsanspruch im eigentlichen Sinne gegenüber dem Land aufgrund der Auflösung der Schul- und Studienfonds hat.

Die Systematik des Gesetzes ist dann so, dass erst einmal die Ansprüche erfüllt werden können, dass sie weiter bedient werden sollen. Wenn jemand einen Anspruch geltend machen kann, belegen kann, dass im Prinzip aufgrund irgendeines Rechtstitels eine Geldleistung zu fordern ist, dann wird die nach der Systematik des Gesetzes auch weiterhin erfüllt.

Wenn es dingliche Rechte gibt, die auf Grundvermögen lasten, die sich nicht spezifisch gegen das Land richten, sondern gegen den jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks – Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrecht oder Ähnliches –, dann gehen die ohnehin auf den neuen Grundstückseigentümer, also beispielsweise den Erzbischöflichen Schulfonds oder die verschiedenen Stiftungen, über. Auch diese Rechte werden nicht berührt. Sie übernimmt der jeweilige Eigentümer, weil es einfach nicht darauf ankommt, dass das Land diese Ansprüche erfüllt, sondern sie werden von demjenigen erfüllt, der Eigentümer des betreffenden Vermögens ist.

Die Entschädigungsregelung spielt dort eine Rolle, wo ich zwar einen Anspruch gegen das Land habe, der sich auch wirklich gegen die Person des Landes richtet, aber die Erfüllung trotzdem von einem gewissen Grundstück abhängig ist. Man muss schon wirklich sehr viel Fantasie aufbringen, um sich hier ein Fallbeispiel zu überlegen. Es gibt bisweilen noch alte Rechte, zum Beispiel eine Schafsherde auf einer Wiese weiden zu lassen. Wenn sich dieses Recht jetzt wirklich gegen das Land richten sollte und nicht gegen den Eigentümer, aus welchen Gründen auch immer, und dieses Recht kann nicht mehr geltend gemacht werden, weil das Land nicht mehr Eigentümer gerade dieser Wiese ist, dann komme ich wahrscheinlich zu einer entsprechenden Entschädigung.

Aber als Faustregel kann man festhalten: Jemand, der seinen Anspruch nicht beziffern kann, wird möglicherweise auch keinen Anspruch haben, sodass sich die Entschädigungsproblematik hier nicht stellt.

Zur Frage der Enteignung: Generationen von Jurastudenten wurden durch staatshaftungsrechtliche Vorlesungen gequält. Grundsätzlich: Hier ist keine Enteignung bezweckt. Es wird für möglich gehalten, dass hier unter gewissen Umständen eine enteignende Wirkung stattfindet. Für diesen Fall muss ich, um das Gesetz rechtssicher auszugestalten, eine Entschädigungsregelung aufgenommen haben. Dann muss ich noch den Rechtsweg – aufgrund der grundgesetzlichen Bestimmungen zu den ordentlichen Gerichten und aufgrund der Landesverfassung für die administrativen Entscheidungen zu den Verwaltungsgerichten – vorsehen. Das ist im Prinzip hier auch im Gesetz geschehen.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Die Frage, welches Rechtsregime anwendbar ist, würde ich in gleicher Weise beantworten wie Herr Stumpf.

Aber ich fange mit der Frage an: Welche Rechtspositionen haben Destinatäre, und haben sie eine eigene Rechtsposition? – Dies kann man auch nur in der Weise beantworten, dass ein bezifferbarer, unbedingter Anspruch auf Förderung nicht besteht. Das kann nicht sein, und das muss auch nicht sein, weil es eine Obliegenheit des

Fonds ist, die Zweckbindung zu erfüllen. Das ist eine andere Konstruktion. Man hat 1773 nicht von Ansprüchen und Verpflichtungen gesprochen, sondern die Konstruktion ist: Es gibt einen Begünstigten, der genannt worden ist, und dessen Rechte sind als Obliegenheit, als Verpflichtung dem Fonds aufgegeben.

Das heißt also: Die Westfälische Wilhelms-Universität als Destinatärin hat keine einklagbaren Ansprüche, aber sie kann sich auf die Verpflichtung, die Zweckbindung des Fonds, stützen, dass dieser sie aus den Erträgen für bestimmte Projekte zu finanzieren hat.

Ich möchte auf das Argument von Herrn Baldus eingehen. Wenn Sie sagen, es ist Staatsvermögen kirchlicher Herkunft mit besonderer Zweckbindung, dann weiß ich nicht, warum das Land Nordrhein-Westfalen nach eigenem Bekunden 40 % dieses Staatsvermögens der katholischen Kirche schenken sollte. Welche Anspruchsgrundlage machen Sie dafür geltend – außer dem Umstand, dass vor mehr als 235 Jahren die Immobilien einmal der Kirche gehört haben? Sonst bleibt es Staatsvermögen. Und wenn der Staat eine Zwecksetzung vorgenommen hat und Ihre Argumentation richtig ist, dass er nach dem Prinzip des Actus contrarius diese Zwecksetzung auch wieder aufheben kann, dann gehören 100 % in den Landeshaushalt, verbunden mit der Obliegenheit, daraus auch die ursprünglichen Zwecke noch weiter zu bedienen.

Sie sagen, Herr Baldus, der Staat wird durch die Zweckbindung unangemessen eingeschränkt. – Entschuldigen Sie, wenn solche Anwartschaften und Chancen, im Wege der Obliegenheit mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet zu werden, bestehen, dann hat das Gesetz enteignende Wirkung. Die Aufhebung der Zweckbindung ist dann eine Enteignung. Sie ist zulässig, der Gesetzgeber darf enteignen, ob Sie es glauben oder nicht, aber nur dann, wenn er ein spezifisches Gemeinwohlinteresse geltend macht. Die allgemeine Finanzlage des Landes oder das Ziel, die Vermögenssituation des Landes aus diesen Vermögensmassen zu verbessern, ist kein spezifisches Gemeinwohlinteresse. Von daher wäre eine solche Enteignung aus meiner Sicht rechtswidrig, und der Gesetzgeber wäre gut beraten, sie zu unterlassen.

Heike Gebhard (SPD): Auch seitens der SPD-Fraktion ein herzliches Dankeschön an unsere Experten sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Ausführungen.

Ich muss gestehen, mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfs habe ich nicht auf Anhub erkannt, wie spannend diese Thematik ist und wie viel man in diesem Prozess lernen kann – sowohl was die Historie der Finanzierung von Bildung als auch was Kirchen- und Staatsrecht betrifft. Ich habe aber den Eindruck, dass wir jetzt eine gewisse Klärung erreicht haben, zumindest was die juristische Ausgangslage angeht, sodass mir eigentlich nur zwei Dinge bleiben.

Zum einen habe ich herausgehört, dass bis auf Frau Prof. Nelles eigentlich alle Experten – und da möchte ich mich bei Ihnen vergewissern – sagen, dieser Gesetzentwurf ist so konstruiert, wie gerade von Herrn Prof. Stumpf dargestellt, dass für den Fall, dass doch noch ein Dritter mit Ansprüchen auftreten sollte, ausreichende Absicherung besteht, was die Zukunft betrifft.

Zum Zweiten, was die Zweckbindung anbetrifft: Es ist bei Gesetzentwürfen außergewöhnlich, alle anderen Vereinbarungen, die dahinterstehen, auch gleich mitgeliefert zu bekommen. Das haben wir nicht immer so in diesem Hause. Daher können wir, insbesondere was die Zweckbindung anbelangt, erkennen, welche drei Nachfolgeinstitutionen für diese 40 % anstehen. Diese garantieren sozusagen, dass die bisher ausgebrachte Zweckbindung nach wie vor, auch für die Zukunft, eingelöst wird.

Drittens ist meine Frage: Gehe ich recht in der Annahme, dass damit auch die Westfälische Wilhelms-Universität, die derzeit zu den Begünstigten gehört, durch die Stiftung bürgerlichen Rechts, die jetzt gegründet wird, weiterhin zu den Begünstigten gehören wird und dadurch ihre Ansprüche auch in Teilen eingelöst werden können?

Meine nächste Frage bezieht sich auf eine Aussage von Herrn Dr. Drees. Ich habe Sie so verstanden, dass die Frage des Verhältnisses 60:40 in der Tat Vereinbarung der Vertragspartner ist. Die Vertragspartner hätten sich auch anders einigen können. Ich hätte aber gerne eine Einschätzung dessen, was Sie sich stichprobenartig angesehen haben. Würden Sie den Eindruck von Frau Prof. Nelles bestätigen, dass die Zuschreibungen der Immobilien immer zulasten des Landes gegangen sind, also dass die werthaltigen Grundstücke an die Kirche und die weniger werthaltigen ans Land gehen? Können Sie diesen Eindruck bestätigen oder nicht?

Prof. Dr. Manfred Baldus: Ich möchte die Frage „Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks“ herausgreifen. Das ist dadurch gewährleistet, dass eine Änderung des Stiftungszwecks von der Zustimmung des Landes abhängig ist. Das ist ausdrücklich in den Satzungen sowohl dieser Anstalt des öffentlichen Rechts, die für das Erzbistum Köln gilt, als auch dieser beiden Stiftungen, die für das Bistum Münster gelten, so festgelegt.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Ich versuche, die Fragen der Reihe nach kurz zu beantworten.

Die erste Frage war, ob ich glaube, dass das Gesetz rechtssicher ist. – So konkret man als Jurist Ja sagen kann, würde ich sagen: Ja. Wir Juristen scheuen sich vor dem Indikativ, wir bevorzugen den Konjunktiv. Aber nach menschlichem Ermessen sollte das eine relativ sichere Lösung sein.

Zur zweiten Frage: Die Traditionen gewisser Aspekte des Münster'schen Studienfonds sowie der anderen Schul- und Studienfonds werden sicher durch die Einrichtung weiterverfolgt. Ich denke, dass die Universität Münster auch weiterhin in der Lage ist, Anträge zu stellen und möglicherweise Geld zu erhalten. Auch das ist im Konjunktiv formuliert, weil ich nicht für die kirchlichen Stiftungen sprechen kann. Aber im Prinzip ist sie auch diesbezüglich eine Destinatärin. Insofern würde ich eine gewissen Tradition, keine rechtliche Kontinuität, sondern eine gewisse Tradition in den Stiftungen des Erzbischöflichen Schulfonds aufrechterhalten sehen.

Norbert Große Hündfeld: Vielleicht ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das nicht gezögert hat, ein Bundesgesetz aufzuheben, das

der Tierkörperbeseitigungsindustrie Subventionen versprochen hatte für den Fall, dass sie energiereiches Öl produziert. Der Gesetzgeber hat zwei, drei Jahre später davon Abstand nehmen wollen und hat das Gesetz aufgehoben. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Das geht in Ordnung.

Zu der Vorstellung, die durch die Verschiebung der Rolle einer Rechtswirkung erzeugenden Gesetzgebers in die Rolle des Begründers einer Stiftung erreicht wird: Hüten Sie sich davor, gesetzlichen Regelungen der Vergangenheit Ewigkeitsgeltung beizumessen, die Sie hindern, neue gesetzliche Regelungen zu schaffen! Das ist meine Meinung.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Vielleicht zum letzten Punkt: Subventionsgesetze sind etwas anderes als Zweckbindungen von Sondervermögen. Die Parallele trägt nicht.

Die Frage ist, ob mit der Regelung in § 2 die Position und damit das Gesetz abgesichert sind. Die Zweckbindung betrifft heute eine Vermögensmasse, die ungeteilt 100 % beträgt. Sie wird künftig eine Vermögensmasse betreffen, die nur noch 40 % des bisherigen Vermögens, wenn denn die Berechnungen überhaupt stimmen, ausmachen wird. Schon das ist ein Unterschied. Von daher kann die Rechtsposition der Westfälischen Wilhelms-Universität als abstrakt Begünstigte materiell nicht gleich sein, weil unterschiedliche Stiftungs- oder Vermögensmassen dahinterstehen. Das ist der erste Punkt.

Zweitens. Werden die Ansprüche der Westfälischen Wilhelms-Universität durch diese Stiftungen erfüllt? Wer definiert heute die Interessen der Westfälischen Wilhelms-Universität, für welche Projekte sie im Rahmen der Zweckbindung gern zusätzliche Mittel haben möchte oder nicht? Da habe ich, was die Zwecksetzung, also die Engführung auf die Priesterausbildung angeht, ganz erhebliche Bedenken. Selbst wenn ich die Engführung noch mitmachen würde, dass es nur für die Katholische und die Philosophische Fakultät gedacht ist, dann ist es nicht eine Engführung nur auf die Priesterausbildung. Sollen wir die Frauen ausschließen, komplett aus der Förderungsmöglichkeit und -würdigkeit von Projekten der Katholisch-Theologischen Fakultät herausnehmen? Das heißt also: Die Zweckbindung wird zu eng geführt, als dass man die vorherige Rechtsposition noch als durch die neue ausgeglichen ansehen könnte.

Sehen Sie mich einfach, was die Frage nach der Rechtssicherheit angeht, als die bislang nicht beteiligte Schwarze Fee aus Dornröschen!

Dr.-Ing. Andreas Drees: Mir wurde die Frage gestellt, ob diese Quote, die in diesem Gesetzentwurf genannt ist, nach meiner Meinung richtig angesetzt worden ist. Das kann ich, was die Absolutwerte angeht – das sagte ich bereits –, seriös nicht beantworten. Mir ist wohl aufgefallen, dass die Frage „Wer erhält das nachhaltige Vermögen und wer erhält das eher kurzfristig verwertbare Vermögen?“ eindeutig so gelöst worden ist, dass das nachhaltige Vermögen der Kirche zugeordnet wird. Diese legt ja Geld nach dem Grundsatz an, dass sie es nicht für sich und auch nicht für die unmittelbaren nachkommenden Generationen, sondern für die halbe Ewigkeit anlegt.

Für solche Anlagestrategien habe ich persönlich auch deshalb großes Verständnis, weil ich Mitglied eines Aufsichtsrats einer Familienstiftung bin, die genau nach den gleichen Grundsätzen Geld anlegt und sich auch auf eine Geschichte, die im 18. Jahrhundert begonnen hat, berufen kann. Ich bin stolz auf die Leistungen meiner Vorgänger in diesem Stiftungsrat, wie sie über die Jahrhunderte mündelsicher Geld angelegt haben. Wir sind heute nach wie vor von dieser Stiftung aus in der Lage, den Stiftungszweck, Bedürftige der Familie zu unterstützen, prima erfüllen zu können. Da wir so viele Bedürftige in der Familie glücklicherweise nicht haben, geht das dann zugunsten der Stand Dorsten, wo diese Stiftung belegen ist.

Jetzt wieder zurück zu unserem Fall: Die Kirche kann mit dem Deputat, das sie aus diesem Gesetzentwurf heraus erhalten soll, genau diese nachhaltige Vermögensanlage weiter verwirklichen, die zu ihren Grundsätzen gehört. Das, was das Land bekommt, ist vom Grunde her nicht nachhaltig angelegt, sondern das ist eher das Vermögen, das verwertet wird. Landwirtschaftliche Flächen zähle ich da einmal heraus. Wenn Sie aber beispielsweise Potenzialflächen nehmen, die sich zu Bauland entwickeln lassen, oder überhaupt unbebaute Grundstücke: Die lässt man ja nicht liegen – dann nimmt man ja nichts ein –, sondern die streben nach Verwertung. Da wird Geld eingenommen, und es ist halt die Frage, nach welchem Modus dieses Geld dann wieder angelegt wird. Um es auf den Punkt zu bringen: Die nachhaltige Geldanlage geht zur Kirche, die nicht so nachhaltige geht zum Land.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Auch von mir aus vielen Dank. Schon lange bevor ich Politik gemacht habe, habe ich mich mit diesem Thema Studienfonds beschäftigt. Der in diesem Jahr verstorbene Altbischof von Münster, Reinhard Lettmann, hat sich als Jurist in dieser Frage immer sehr stark engagiert. Ich empfehle es jedem, Frau Gebhard, zu lesen, was auch Prof. Baldus zu diesem Thema an spannenden Dingen geschrieben hat.

Ich habe eine Frage. Wir haben jetzt von Herrn Stumpf und Herrn Baldus deutlich gehört, dass es sich nicht um eine Stiftung handelt, sondern um einen Fonds. Das ist also etwas anderes, etwas Drittes offensichtlich, und das macht die Angelegenheit so kompliziert. Wird die Tatsache, dass es sich nicht um eine Stiftung handelt, nicht auch schon dadurch deutlich – das wäre meine Frage an die Juristen –, dass wir schon in früheren Jahrzehnten erhebliche Vermögensübertragungen, Schmälerungen dieses Vermögens gehabt haben? Wenn ich richtig informiert bin, steht die gesamte Universitätsmedizin in Münster auf Grundstücken des Studienfonds.

Ich habe während meiner Zeit hier im Landtag mehrfach Vorlagen gehabt, in denen es heißt: Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen gemäß § 64 Abs. 2 LHO zur Veräußerung eines Grundstücks aus dem Sondervermögen „Münster'scher Studienfonds“. Wir hatten mehrfach solche Veräußerungen. Wenn das eine Stiftung gewesen wäre, hätten wir überall schon falsch entschieden. Wir haben immer entschieden, es dem Fonds zu entnehmen.

Wenn wir jetzt auf die Destinatäre schauen, ist eins ja auch völlig klar: Destinatär ist nicht alleine die Universität Münster. Die ist nicht die alleinige Nachfolgerin. Für mich ist die Frage: Wie steht das mit dem Gymnasium Paulinum, wie steht es mit dem

Gymnasium Nepomuceum in Coesfeld? Und um die Sache noch komplizierter zu machen: Auch das Gymnasium, das heute Windthorst-Gymnasium in Meppen heißt, war ein Jesuitengymnasium im alten Bistum Münster. Es war zwar nicht von den Westfalen berührt, gehörte aber zu dem alten jesuitischen Vermögen. Das heißt, es wird alles noch viel, viel komplizierter. Wenn jetzt hier offensichtlich ein Deal gemacht wird zur Auflösung von solchen Staatsleistungen, von denen im Moment allenthalben die Rede ist, dass man sagt, wir müssen diese Dinge auflösen, dann ist es für mich spannend zu sehen, wie bereits an einem kleinen Punkt einer solchen Auflösung riesige Rechtsprobleme entstehen.

Wenn ich das jetzt hier sehe, stelle ich fest, dass aus diesem Fonds künftig zu 40 % sicher eine Stiftung wird. Denn das Geld geht ja nicht einfach irgendwo in den Bistumsetat des Bistums Münster, sondern es entstehen zwei Stiftungen. Das heißt, künftig gibt es eine Stiftung mit allen entsprechenden Stiftungszwecken, Stiftungsverpflichtungen und Ewigkeitsbedeutungen.

Die andern 60 % gehen in den Landeshaushalt. Und im Landeshaushalt sind sie dann doch, wenn ich es richtig sehe, auch dafür da, die Universität Münster zu finanzieren. Denn die Universität Münster ist ja keine eigene Rechtspersönlichkeit in Bezug auf ihre Vermögenswerte. Das hätte ich mir zwar einmal gewünscht in der Nachfolge des HFG, aber das ist eine andere Frage. Dadurch, dass die Universität vermögensrechtlich eine reine Landeseinrichtung ist, ist die Tatsache, dass 60 % dieses Fonds an das Land gehen, eine gute Grundlage zu sagen: Da ist ja das Geld für den anderen Zweck gegeben. Und die eine Zweckbindung, die wir für die Theologenausbildung und für die religiöse Ausbildung hatten, ist über den Schul- und den Studienfonds künftig gewährleistet.

Ich halte das, so wie ich es sehe, für eine faire Lösung, die vor allen Dingen einem schwelenden Rechtsproblem ein Ende bereiten kann. Ich habe ein Buch aus 1961 dazu gesehen. Es scheint offensichtlich immer streitig gewesen zu sein, wie das mit diesem Fonds ist. Wenn wir das jetzt auf diese Weise gütig lösen können – ich weiß nicht, wie Sie das sehen –, meine ich, dass da eine vernünftige Lösung gefunden ist.

Vorsitzender Christian Möbius: Die Frage geht an die Juristen direkt, ob der gordische Knoten durchgeschlagen ist.

Prof. Dr. Manfred Baldus: Ich möchte vor allem einen Punkt aufgreifen, das ist der Aspekt der Ablösung von Staatsleistungen oder, wenn Sie es so wollen, der Trennung von Kirche und Staat. In der aktuellsten kirchenrechtspolitischen Diskussion ist das eine ganz entscheidende Frage. Sie konnten gestern und vorgestern in der Zeitung lesen, dass der Wunsch dahin geht, zu einer klaren Scheidung, weg von diesen alten Ansprüchen zu kommen, die unter Umständen Akzeptanzprobleme haben können, unabhängig von der Rechtslage. Ich meine, dass das ein guter Ansatzpunkt ist, gewissermaßen auch Stolpersteine für das Verhältnis von Kirche und Staat zu beseitigen.

Sie haben das, was da jetzt vereinbart ist, einen Deal genannt. Ich würde sagen, es ist ein Vergleich. Er bringt ja auch zum Ausdruck, dass der Staat für die katholische

Theologie an staatlichen Universitäten oder auch an kirchlichen Privatschulen viel getan hat. Sie könnten das Argument von Frau Prof. Nelles auch umdrehen und sagen: Wenn der Zweck weggefallen ist, dann hat vielleicht die Kirche einen Anspruch darauf, dass alles zurückgegeben wird. So herum könnte man auch argumentieren. Darüber könnten Sie sich unendlich lange streiten. Aber auf diese Art und Weise, so denke ich, ist ein vernünftiger Vergleich zuwege gebracht worden.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen. Ich denke, man könnte aus der Historie heraus sagen: Wenn ich es richtig sehe, hat auch dann, wenn die Universität Münster in der Vergangenheit etwas bekommen hat, das Land immer erst bei der Kirche nachgefragt, ob dagegen Einwände bestehen würden. Das hielt sich auch in der bisherigen Verwaltungspraxis die Waage. Man versuchte, die Interessen zwischen Universität, Land und Kirche in Einklang zu bringen. Jetzt ist wohl der Zeitpunkt gekommen, einen Schnitt zu machen und die bisherige Vermengung von verschiedenen Interessen und verschiedenen Rechten auseinanderzuziehen. Das ist das, was die FDP, meine ich, seit 1981 in ihrem Kirchenpapier forderte und jetzt auf breiter Ebene bezüglich dieses eines Falls bewerkstelligt wird.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Zunächst einmal an Herrn Dr. Sternberg: Sie haben Wert darauf gelegt, dass es sich nicht um eine Stiftung, sondern um einen Fonds handelt. Dieses tue ich auch. Sie sagen: Aus dem Fonds sind bisher Grundstücke veräußert worden, und Sie hätten einen Fehler begangen, wenn es sich um eine Stiftung gehandelt hätte. Das ist ein Argument ad absurdum, das bedauerlicherweise falsch ist. Auch Stiftungen dürfen Grundvermögen verkaufen, um anderes wieder zu kaufen. Sie dürfen dieses Vermögen in unterschiedlichsten Formen anlegen.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Geschmälert!)

– Sie haben nicht geschmälert, weil dafür Miete gezahlt wird. Das ist eine Sachverhaltsverzerrung. Natürlich darf aus dem Studienfonds etwas verkauft werden, wenn Gegenwerte zurückfließen.

Ich möchte die Argumentation noch einmal aufgreifen, dass die Universitäten des Landes öffentlich finanziert werden und aus diesem Grunde die Zweckbindung des Studienfonds hinfällig geworden ist. Ich darf darauf verweisen, dass nicht durch Zufall der überwiegende Teil der Immobilien des Münster'schen Studienfonds auch tatsächlich in Münster liegt, dass es nicht ein Zufall war, dass es die Universität war, für die die Zweckbindung ausgesprochen wurde. Und die Argumentation, jetzt gehe es an alle Universitäten des Landes, kann die Universität Münster nicht dafür entschädigen, dass ihr diese Vermögensmasse verloren geht.

Überdies, Herr Baldus, ist mir sehr an der Trennung von Kirche und Staat gelegen. Ich möchte nicht, dass der Bischof des Bistums Münster über die Inhalte und über das Profil der Katholisch-Theologischen Fakultät einer jedenfalls insoweit wissenschaftlich unabhängigen Einrichtung befindet.

Und ein Vergleich, Herr Stumpf, setzt ein gegenseitiges Geben und Nachgeben voraus – aber aller Beteiligten. Das ist das, was ich von Anfang an moniert habe und was ich auch jetzt wieder moniere. Ich bin an diesen Verhandlungen – meine Person ist dabei völlig gleichgültig – in meiner Funktion als einzige gesetzliche Vertreterin der WWU nicht beteiligt gewesen. Die Autonomie – noch sind die Universitäten und Hochschulen ja autonom –, die eigenen Interessen selber zu definieren, kann nicht dadurch überspielt werden, dass eine Kirche oder welche Institutionen auch immer diese Aufgabe oder dieses Recht für sich in Anspruch nimmt.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Herzlichen Dank auch vonseiten der Piratenfraktion an die Frau Sachverständige und die Herren Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und Ausführungen hier und heute.

Die Sache ist in der Tat nicht nur, wie Frau Kollegin Gebhard sagte, sehr spannend; sie ist darüber hinaus, was auch zum Tragen kam und deutlich wurde, juristisch, staatsrechtlich, vermögensrechtlich außerordentlich kompliziert. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich bezweifle, dass wir hier aufseiten der Abgeordneten auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Sachverständs eine tragfähige, valide Entscheidung zu einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den kirchlichen Trägern treffen können, die am Ende dann – wenn ich Frau Prof. Nelles richtig verstanden habe, wird das wahrscheinlich zum Tragen kommen – vor einem Gericht ohne Weiteres standhält.

Das bezweifle ich nicht zuletzt insbesondere deshalb, weil ich durchaus nachvollziehen kann, dass Frau Prof. Nelles die Frage stellt: Wie kann es eigentlich sein, dass Staatsvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen – insofern, als es Sondervermögen des Landes ist, wenngleich unter ursprünglich kirchlicher Zweckbindung – an die Kirchen verteilt wird, ohne dass hier ein elementarer oder gar originärer Anspruch der Kirchen zu befriedigen wäre? Es stellt sich die Frage, wieso hier eine Übertragung von Eigentum, und darum geht es hier, erfolgt. Es steht zwar so lapidar im § 1 der jeweiligen Vereinbarungen, dass 60 % der jeweiligen Fonds beim Land verbleiben, aber doch 40 % der jeweiligen Fonds an den Bischöflichen Schulfonds bzw. dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds etc. zugeordnet werden. Die Zuordnung ist aber nichts anderes als eine Übertragung. Die Übertragung ist ein schuldrechtliches wie auch ein dingliches Rechtsgeschäft. Ich möchte nicht in der Haut des Notars stecken, der das beurkunden wird. Das zum Ersten.

Zum Zweiten sehen wir uns hier in der Situation, ein Gesetz verabschieden zu müssen, zu dem noch Fragen bestehen. Ich möchte insbesondere Herrn Prof. Stumpf fragen, der sich darauf bezog, dass das Land Nordrhein-Westfalen die natürliche Rechtsnachfolgerin aller möglicher Vorgängerregierungen insbesondere königreichlicher Justiz aus dem Jahre 1773 bis über das Jahr 1818 folgend sei und sich daraus die Eigentumsposition ableite. Dementsprechend sei es ein Actus contrarius gegenüber Bullen oder auch Kabinettsordres aus dem Jahre 1818. Ich wage das einfach als Frage in den Raum zu stellen: Sind Sie sich absolut sicher?

Sie hatten ja auch noch die Frage der Treuhandschaft aufgeworfen und die Stichworte Treuhänder und Treugeber genannt und sehen dies durchaus als Kollision. Wenn

Sie das Land Nordrhein-Westfalen als Treuhänder betrachten, wäre gleichzeitig das Land Nordrhein-Westfalen auch Treugeber, nämlich im Hinblick auf den dann vonseiten der kirchlichen Einrichtungen zu übernehmenden Zweck der Bindung. Liegt möglicherweise darin dann aufseiten des Landes zumindest teilweise nicht auch ein In-sichgeschäft vor? Gibt es hier nicht eine unerhebliche Kollision der Interessen des Landes gegenüber seinen Bürgern? Mit anderen Worten: Der Landtag kollidiert mit sich selbst insofern, als der Landtag eigentlich gar nichts übertragen dürfte. Die Frage steht im Raum. Und diese Frage wird möglicherweise die sein, die wahrscheinlich auch noch Gerichte beschäftigen wird, ohne jetzt hier in die Details einzelner Vermögensübertragungen zu gehen.

Deswegen zusammengefasst die Frage an Sie: Glauben Sie tatsächlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen so ohne Weiteres dieses Sondervermögen auflösen kann? Sind Sie sich als Jurist so sicher, hier ein Ja in den Raum zu stellen, dass dieses Gesetz auch tatsächlich vor dem Hintergrund der hier mehrfach geäußerten Problematiken halten kann?

Die zweite Frage geht dann an Herrn Große Hündfeld. Sie hatten ausgeführt, dass die vorgesehene Aufteilung unter dem Gesichtspunkt der Zukunftssicherung zu prüfen sei bzw. dass das nicht ohne Weiteres sichergestellt sein könnte. Da waren übrigens auch unter Berücksichtigung der wenn auch kurzen Vorlaufzeit Zweifel von Herrn Dr. Drees in Bezug auf die Vermögensbewertung der jeweiligen Liegenschaften, ob bebaut oder unbebaut, angeklungen.

Daran anschließend die Frage: Heißt das, dass Sie es noch für nötig halten, vor Verabschiedung eines solchen Gesetzes, um insbesondere den Gesetzeszweck nachhaltig zu sichern, dass hier eine vorab externe wie aber auch validierbare Prüfung der Vermögensverhältnisse, die hier zur Übertragung anstehen, durchgeführt wird? Oder liegt nicht bereits darin Ihrer Auffassung nach die Problematik einer möglichen Unwirksamkeit oder zumindest Rechtswidrigkeit dieses Gesetzes, weil hier Vermögensinteressen des Landes eventuell begeben werden, die so nicht beabsichtigt sind, wenn man die 60:40-Regelung in Betracht zieht? Das möchte ich gerne von Ihnen beantwortet wissen, gerne auch von Herrn Dr. Drees, soweit die fachliche Immobilienbewertung da betroffen ist.

Prof. Dr. Manfred Baldus: Wenn Sie die Zwecksetzung aufrechterhalten, die sich aus dem Gesetz ergibt, dann ist es eine kirchliche. Wenn Sie davon herunterkommen wollen, dann verlangt das ein Entgegenkommen beider Seiten. Die Kirche erhält ja nur einen Teil, den sie ihrer eigenen Zwecksetzung weiter zuführen kann. Was das Land mit seinem Anteil macht, ist Sache des Landes. Darüber kann ich hier nicht diskutieren. Das ist vielleicht eine bildungspolitische oder rechtspolitische Frage oder wie auch immer. Dass die Zwecksetzung als eine kirchliche feststeht, kann man eigentlich aus der gesetzlichen Grundlage schwerlich eliminieren. Das ist das Problem, vor dem man steht.

Dann können Sie von staatlicher Seite noch herkommen – das spielte bei der Entwicklung dieses Gesetzes eine Rolle – und sicherstellen, dass die Kirche diese Mittel nicht für irgendwelche anderen kirchlichen Zwecke verwendet, sondern nur für dieje-

nigen, für die sie bisher schon verwendet worden sind, nämlich zum Zwecke der Wissenschaftspflege im Fach „Katholische Theologie“ – wobei, wenn ich das noch kurz sagen darf, Frau Prof. Nelles, wir uns darüber einig sind, dass darunter nicht nur die Ausbildung der Geistlichen in diesem enge Sinne zu verstehen ist. Ich würde schon sagen, dass damit der gesamte Ausbildungszweck der Katholisch-Theologischen Fakultät gemeint ist. – Das wird wiederum durch die Satzungen der neuen Vermögensträger sichergestellt.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Zur ersten Frage: Warum schließe ich mit der Kirche einen Vertrag? – Weil es Artikel 21 der Landesverfassung vorsieht. Artikel 21 der Landesverfassung verlangt, wenn ich Leistungen an die Kirche – und das steht im Raum – ablösen will, muss ich mich mit der Kirche darüber einigen. Eine Einigung finde ich selten, wenn 100 % der eine behält und 0 % der andere bekommt. Dementsprechend ergibt es sich aus der Natur der Sache, dass ich einen Vertrag abschließe, bei dem ich mich nicht bei dem einen oder anderen Pol aufhalte, sondern eine Lösung in der Mitte finde. Ob jetzt 70:30, 60:40 oder 80:20 richtig gewesen wäre, kann ich nicht beurteilen. Aber es ist eine Lösung gefunden worden, mit der beide Seiten offensichtlich leben können.

Die zweite Frage war, ob ich mir sicher bin, dass altes Recht anwendbar ist. Ich hoffe, es kommt weniger darauf an, dass ich mir sicher bin, aber es gibt derzeit ein Gesetzgebungsverfahren, auch im Landtag, das sich mit der Rechtsbereinigung des preußischen Landesrechts beschäftigt. Es gibt ein Urteil von vor wenigen Jahren des Oberlandesgerichts Schleswig, das sich mit jütischem Stammesrecht auseinandersetzen musste. Es gibt Urteile vom Reichsgericht aus dem Jahre 1923, worin es sich mit dem Sachsenspiegel auseinandersetzen musste. Tatsache ist: Es gibt in manchen Bereichen immer noch altes Recht, das gilt. Wenn ich daran etwas ändern will, muss ich nach heutiger Kompetenzordnung fragen: Wer ist für die Änderung zuständig? Vorliegend haben wir es mit Kabinettsordres zu tun, für die ich keine Bundesgesetzgebungszuständigkeit sehe; dementsprechend wird das Land dafür zuständig sein. Das ist meines Erachtens relativ klar zu beantworten.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Ich habe eine direkte Nachfrage an Prof. Stumpf. Wer ist Ihrer Auffassung nach derzeit Eigentümer des gesamten Vermögens, welches da aufgeteilt werden soll?

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Ich sehe da keine andere Möglichkeit, als dass derzeitiger Eigentümer das Land Nordrhein-Westfalen ist, gebunden möglicherweise durch Zweckbindungen, die aufgehoben werden würden. Ich denke, Eigentümer in zivilrechtlicher Hinsicht dürfte in jedem Fall das Land Nordrhein-Westfalen sein.

Norbert Große Hündfeld: Um das zu ergänzen: Der Notar wird unter „Erschienen zu 1.“ auf das Land Nordrhein-Westfalen als Verkäufer warten.

Zu Ihrer Frage nach der Zukunftssicherung der Universität: Ich möchte keinen zwingenden rechtlichen Regelungsbedarf sehen, der etwa mit Nichtigkeitsfolgen oder

sonstwie bedacht ist. Ich nehme den Gesetzgeber beim Wort. Er will einen angemessenen Umgang, eine angemessene Bewirtschaftung der Grundstücke erzielen, und er will berechtigten Interessen Dritter Rechnung tragen. Wenn ich vielleicht eine Parallele bemühen darf: Die Bundesrepublik verfügt im Westen der Stadt Münster über erhebliche militärische Liegenschaften, die umgewandelt werden müssen und die gerade für den räumlichen Bereich künftiger Institute von Bedeutung sind. Ich bin mir ziemlich sicher, dass die Politik der Bundesanstalt ganz wesentlich unbeeinflusst von irgendwelchen Entwicklungsinteressen der Stadt auf Wertschöpfung ausgerichtet ist. Wenn das Land sich genauso verhalten würde, dann wäre das jedenfalls nicht mit einer – entsprechend dem Gesetzeswortlaut – angemessenen, die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigenden Haltung verbunden. Deswegen nur eine Empfehlung.

Dr.-Ing. Andreas Drees: Sie hatten noch einmal die Frage nach der Sicherheit, mit der die vorgegebene Quote erfüllt wird, gestellt. Mir ist bisher nicht klar geworden, wie es zu dieser Quote 60:40 gekommen ist. Wenn sie aber die Voraussetzung ist, die man zunächst gefunden hat, um dann anschließend durch Detailbewertungen der einzelnen Liegenschaften eine Erfüllung dieser Vorgabe zu finden, dann halte ich es für erforderlich, die Wertigkeit der Objekte kritisch unter die Lupe zu nehmen.

Wenn es allerdings ausreicht zu sagen „Wir wollen uns in der Weise einigen, wie es hier zu Papier steht, das entspricht nach unserer Einschätzung in etwa 60:40, und das halten wir für gerecht“, dann ist die Schärfe aus dieser Bewertungsproblematik heraus. Aber so wie es jetzt erklärt ist, ist sie natürlich da. Sie waren ja nicht dazu verpflichtet, die Quote anzugeben. Sie konnten ja auch einfach sagen: Wir teilen das so, weil wir das miteinander so vereinbart haben – als die beiden, die das hier in der Sache miteinander verhandelt haben.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Nur eine ganz kurze Anmerkung: Ich habe den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit, was die Festlegung angeht, ob es Kirchenvermögen oder Staatsvermögen ist. Ich halte Sie jetzt an Ihrer Aussage fest: Es ist Vermögen, Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Darauf haben Sie sich in dieser Runde jedenfalls beide geeinigt. Und Sie hatten sich in der vorherigen Runde beide darauf geeinigt, dass es Preußen gewesen sei, das die Zwecksetzung als staatliches Recht in der heutigen Form begründet habe, und deswegen der Actus contrarius legitim sei.

Tatsächlich ist die Kirche in irgendeiner Weise beteiligt. Und der Artikel 21 der Landesverfassung kann nicht ziehen, wenn es preußisches Recht ist und Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen ist. Was hat die Kirche dann dort zu suchen? Also: entweder – oder.

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf: Artikel 21 der Landesverfassung bezieht sich auf Leistungen, die der katholischen Kirche aufgrund von Gesetzen, Vereinbarungen und von sonstigen Rechtstiteln zufließen. Ich muss feststellen, dass in der Vergangenheit Leistungen an die katholische Kirche, an diverse kirchliche Einrichtungen geflossen

sind. Demensprechend erscheint es im Interesse eines sicheren Weges, den ich hier beschreiten will, gerechtfertigt, dass ich den Weg gemäß Artikel 21 der Landesverfassung gehe. Ich kann durchaus Vermögen in einer Hand haben und eine bestimmte Zwecksetzung haben,

(Prof. Dr. Ursula Nelles [WWU]: Dann argumentieren Sie aber hier als Vertreter einer Destinatärin, und das bin ich auch!)

– Ich weiß nicht einmal, welche Fraktion mich benannt hat. Ich vertrete überhaupt keine direkten Interessen.

Es gibt Artikel 21 der Landesverfassung, und da werden die Rechte der Kirche geschützt. Da werden keine Rechte der Universität Münster geschützt, und da werden keine Rechte sonstiger Destinatäre geschützt.

Ralf Witzel (FDP): Ich habe zunächst noch Fragen, die den Sachverständigen Dr. Drees betreffen. Uns ist allen klar, dass Sie in der ungewöhnlichen Kürze der Zeit die über 400 Liegenschaften, die es meines Erachtens insgesamt sind, nicht vollständig haben bewerten können. Mir ist auch die Methodik eigengängig, dass Sie Stichprobenkontrollen vorgenommen haben. Man kann nicht aus jeder Stichprobe schließen, dass die Befunde bei allen anderen Grundstücken auch so sind. Nur: Das, was Sie aufgeschrieben haben, spricht – höflich formuliert – nicht für eine besondere Gründlichkeit derer, die das bislang gemacht haben, insbesondere wenn man bedenkt, dass es ja einen jahrelangen Vorlauf gab.

Sie haben Ihre schriftlichen Ausführungen mit konkreten Angaben wie Flurstücknummern und Zeichnungen belegt. Sie schreiben, dass der ermittelte Wert der Liegenschaften in keinem nachvollziehbaren Wert zur angegebenen Fläche steht. Sie weisen an mehreren Stellen nach, dass Flächenunstimmigkeiten von über 1.000 m² bei genau bezeichneten Liegenschaften in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorhanden sind, dass bestimmte Bebauungen nicht richtig gesehen worden sind.

Wir haben uns die Liste natürlich auch angeschaut, einfach nur zur Plausibilitätsprüfung dessen, was uns als vermeintliches Wertverzeichnis seitens der Landesregierung vorgelegt worden ist. Sie haben gesehen, es gibt in der Übersicht auch eine Liegenschaft, die mit „liegend im Zentrum von Münster“ bezeichnet wird, mit einer Größe von über 1.500 m² Fläche. Dieser wird ein Wert von einem Euro zugeordnet.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Wissen Sie, was das ist?)

– Sagen Sie es!

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Die Petrikirche!)

– Wenn das die Petrikirche ist, Herr Prof. Sternberg, stellt sich doch die Frage: Warum ist ein Kirchengebäude dann hier bei der Zuordnung auf der Seite „Land“ und nicht auf der Seite „Kirche“ und dann für einen Euro inventarisiert? Wenn die Liegenschaft an so exponierter Stelle von über 1.500 m² einen Euro wert ist, dann kann es doch nur daran liegen, dass zum Beispiel Instandhaltungsaufwendungen für die Kirche notwendig sind, Haftungsverhältnisse dort bestehen, sodass etwas, was ansonsten ungemein wertig wäre in zentraler Lage Münsters mit über 1.500 m² Fläche, ei-

gentlich mit Belastungen verbunden ist. Es wird aufseiten des Landes mit einem Euro inventarisiert und nicht, obwohl es ein Kirchengebäude ist, bei der Kirche aufgeführt. Wie ist so etwas zu erklären aus Sicht des Gutachters?

Zweitens habe ich eine Frage zur Marktgängigkeit. Ich habe Sie so verstanden – vielleicht könnten Sie das ein wenig konkretisieren, damit es mir vollständig klar ist –, dass Sie schon festgestellt haben, dass etwas andere Cluster der Übertragung und Zuordnung vorliegen. Das Land bekommt von dem Charakter her im Allgemeinen, bei einigen Einzelabweichungen, nach dieser Aufteilung eine andere Art von Liegenschaften zugewiesen als die Kirche. Wenn man sich das Verzeichnis anschaut, dann hat das Land viele allgemeine Verkehrsflächen, landwirtschaftlichen Grundbesitz, Flugplatzteile, Jagdpachten, die am täglichen Markt nicht die Nachfrage erzielen wie in exponierten Gegenden gelegene Gebäude, die auf Kirchenseite verzeichnet sind. Sind Sie der Auffassung, dass die Marktgängigkeit der Liegenschaften aufseiten des Landes und der Kirche identisch ist?

Ich habe noch eine Frage an Sie: Was sagt der reine Bodenwert aus über den Ertragswert von Grundstücken?

Und schließlich: Gibt es auch für weitgehend unverkäufliche Straßenflächen, Wassergräben, Flussläufe etc., die keinen realen Verkehrswert haben, einen Bodenrichtwert?

Der zweite Komplex meiner Fragen betrifft nicht die liegenschaftsgutachterliche Seite, sondern ist eher rechtlicher und faktischer Natur. Da würde ich insbesondere Herrn Prof. Baldus und Frau Prof. Nelles angesprochen sehen. Ich bin selber kein Jurist, aber so bestimmte Vorstellungen hat man ja schon, mit denen man in der Politik nach Recht und Billigkeit vorgeht. Nach meinem bisherigen Verständnis ist es so, dass man, solange ein Stiftungszweck noch erfüllt werden kann, diese Stiftung auch erhalten sollte. Man sollte ja auch sehen, dass man, auch wenn dies aus Zeiten stammt, in denen es nicht die heutige rechtliche Terminologie gab, dem Willen desjenigen, der Zuwendungen tätigt, auch nach der heutigen Rechtsordnung am nächsten kommt.

Deshalb meine Frage: Wie ist denn die Unabhängigkeit der Förderung zukünftig gewahrt? Sie haben eben argumentiert: Immerhin fällt 40 % des Vermögens der Kirche zu. Für diesen Bereich hat sich die Kirche verpflichtet, Stiftungen zu errichten, um damit die Ausbildung katholischer Geistliche zu fördern, aber eben auch nur katholische Geistliche. All die anderen Fakultäten, die in der Vergangenheit auch davon profitiert haben, oder die Hochschulliegenschaft als solche sind dann außen vor.

Wie ist die Unabhängigkeit der Förderung des Hochschulwissenschaftsbetriebs sichergestellt, wenn nur für den Teil dieser 40 % noch Zuwendungsoptionen aus Stiftungsmitteln bestehen, für die restlichen 60 %, die im allgemeinen Landeshaushalt versickern und dort nicht spezifischen Bildungsausgaben zugeordnet sind, aber nicht?

(Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Herr Kollege, ich habe Ihnen vorhin aufmerksam zugehört, auch wenn man zu anderen Auffassungen zwischen verschiedenen Fraktionen kommen kann.

Meine letzte Frage in dem Zusammenhang: Wie sieht es aus mit Haftungen und Ansprüchen, Lasten und Verpflichtungen, wenn dieser Gesetzentwurf so verabschiedet wird? Wie steht es um die Verkehrssicherungspflichten aus Liegenschaften oder etwaige weitere Forderungen von Anspruchsberechtigten? Wer kommt letztlich für die Regulierung auf? Das Land oder die Kirche? Bei wem liegt die überwiegende Verpflichtung dafür?

Dr.-Ing. Andreas Drees: Meine Damen und Herren, ich habe, so gut es mir möglich war, in kurzer Zeit diese Listen betrachtet und versucht, eine Plausibilisierung herbeizuführen. Ich habe die Bodenrichtwerte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, über Internet zu den einzelnen Regionen herausgesucht und sie mit den angegebenen Grundstücksflächen multipliziert und das Ergebnis mit dem Wert, der in der Liste genannt ist, gegenübergestellt. Das hat zu verschiedentlichen Abweichungen geführt, die ich im Hinblick auf die bebauten Grundstücke dann weiter untersucht habe, und zwar dadurch, dass ich Einsicht in das Liegenschaftskataster genommen und geprüft habe, ob es sich um Erbbaurechte handelt oder nicht.

Wenn das keine Erbbaurechte waren und Häuser auf den Grundstücken standen, habe ich die Sache nicht weiter verfolgt. Dann handelt es sich um Immobilien, die in irgendeiner Weise genutzt werden, als Mietwohnungen oder für sonstige Zwecke. In diesem Fall war meine Untersuchung beendet. Das waren zum Teil Millionenbeträge, die jetzt gar nicht weiter geprüft wurden.

In den Fällen der Erbbaurechte habe ich, wie gesagt, festgestellt, dass es große Abweichungen gab. Ob diese Abweichungen unter Berücksichtigung der aktuellen Werte so gerechtfertigt sind oder nicht, liegt an der Fallkonstruktion der jeweiligen Erbbauverträge, wie weit die tatsächlichen Erbbauzinsen von den angemessenen Erbbauzinsen bei heutiger Neuvergabe der Erbbaurechte auseinanderfallen. Das konnte ich nicht weiter untersuchen. Daher kann ich Ihre Frage „Sind da Fehler enthalten oder nicht?“ nicht seriös beantworten. Bis zu diesem Punkt kann ich dies nur verneinen.

Bei Tatsachenfragen ist es so: Wenn in einer Liste 119 m² für jeweils fünf benannte Flurstücke aufgeschrieben sind und ich die Flächen dieser Flurstücke addiere und auf Tausend komme, dann ist das offensichtlich falsch.

Wenn in der Richtwertkarte 2.400 € steht, und zwar für Flächen, die im Zentrum von Münster belegen und mit einem Haus bebaut sind – ich bin heute Morgen mit Fahrrad dort vorbeigefahren und habe mir das angesehen –, und allein die Fläche multipliziert mit dem Richtwert bei Weitem nicht den angegebenen Wert erreicht, muss ich ein Ausrufezeichen, wenn nicht ein Fragezeichen setzen.

Erklärbar wäre das nur, wenn so ein Grundstück mit irgendwelchen Lasten versehen ist, die den Wert beeinflussen. Das weiß ich natürlich nicht. Ich habe in das Gutachten, das das Land zu diesem Zweck angefertigt hat, nicht hineingesehen. Von daher kann ich auch hier nicht endgültig sagen, ob es falsch ist. Ich kann nur sagen: Das

macht mich nachdenklich. Warum ist das so? Oder ist es vielleicht so gewesen, dass das Gutachten bereits vor einigen Jahren gemacht wurde, dass sich in der Zwischenzeit die Werte verändert, die Richtwertzonen verschoben haben und es vielleicht dadurch passiert ist? Das kann ich nicht sagen.

Nun fragen Sie mich bitte nicht, was die Petrikirche in Münster wert ist. Das ist ja gerade angesprochen worden: eine Kirche mitten in der Stadt, auf dem Universitätsgelände, mit einem Wert von einem Euro. Die Frage, was eine Kirche wert ist, beschäftigt einige Doktoranden. Das möchte ich hier nicht auseinanderlegen, was da alles von Bedeutung ist. Es gibt heute einen kleinen Teilmarkt für Kirchen, weil die eine oder andere Kirche profaniert und abgerissen wird. – Dazu kann ich Ihnen nicht sagen, ob das angemessen ist oder nicht.

Zu der Zuordnungsfrage: Die Erbbaurechte zur Kirche, die weniger auf Erbbaurecht zugeordneten Flächen zum Land – das ist eine Sache, die Sie miteinander aushandeln müssen. Mir ist schon aufgefallen, dass es so ist. Wenn man eine nachhaltige Geldanlage betreiben will – ich habe es eben schon gesagt –, dann sollte man durchaus die Erbbaurechte in sein Portfolio nehmen und sich damit zwangsläufig für die Zukunft verpflichten und nicht alles nur in das unmittelbar Verwertbare geben.

Die Frage mit dem reinen Bodenwert und Ertragswert ist ja so: Wenn ich ein unbebautes Grundstück in meinem Portfolio habe, habe ich überhaupt keinen Ertrag. Ich zahle nur Grundsteuer und sonstige Abgaben darauf und habe womöglich einen großen Gegenwert, der dort schlummert. So ein Vermögenswert strebt danach, dass er bald verkauft und zu Bargeld gemacht wird. Die Vermögenswerte, die auf langfristige Anlage orientiert sind, sind landwirtschaftliche Flächen, die zum Teil in diesem Portfolio auch enthalten sind, die einen relativ niedrigen Ertrag haben, dafür aber eine sehr gute Perspektive für die Zukunft.

Für Flächen, die zukünftig Gemeinbedarfsnutzungen vor sich haben oder sogar als öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen genutzt werden sollen, gibt es überhaupt keine Perspektive. Zu untersuchen, ob die richtig bewertet sind oder nicht, ist eine eigene Geschichte. Dafür gibt es natürlich Werte, die sind aber dann sehr niedrig. In diese Frage bin ich nicht eingestiegen, weil ich gedacht habe: Der Fokus liegt vor allem auf den großen Posten. Wir wollen ja hier nicht über Kinkerlitzchen sprechen, sondern über die eigentlichen großen Blöcke. Und dazu gehören diese Verkehrsflächen sicher nicht.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Herr Dr. Drees. – Nur eine kurze Bemerkung: Der Kölner Dom steht, glaube ich, auch nur mit einem Euro Bilanzwert in den Büchern. Das habe ich im Zusammenhang mit der Tebartz-van-Elst-Geschichte in der Zeitung gelesen. – Zum juristischen Teil Herr Große Hündfeld, bitte.

Norbert Große Hündfeld: Es entsteht ein erstaunlicher Eindruck. Wir begutachten ein Verhandlungsergebnis, dessen Herbeiführung eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Die wesentliche Aufgabe der Angemessenheit der Quotierung hat das Land durch seine eigene Behörde herbeigeführt. Von Verhandlungspartnern ist mir berichtet worden, dass das Interesse, das die Verhandlungen auf Landesseite

geleitet hatte, im Wesentlichen darin bestand, möglichst effektiv Haushaltsmittel schöpfen zu können. Das ist im Haushalts- und Finanzausschuss sicherlich auch verständlich, dass dies ein berechtigtes Anliegen ist, wenn man die Finanzlage des Landes sieht.

Ich meine, dass man allenfalls Rückfragen an den eigenen Wertermittler stellen kann, wenn man Zweifel hat, dass er diese Aufgabe richtig gemacht hat. Sicherlich kann man von den Verhandlungsführern noch näheren Aufschluss erlangen, wenn man die Frage beurteilen will, ob das Ergebnis angemessen ist.

Prof. Dr. Manfred Baldus: Zunächst zu Ihrer Bemerkung zur Rechtslage. Man kann das Rechtsproblem nicht voll ausschöpfen, wenn man Stiftungszweck und Zweckbindung des Stiftungsvermögens in eins setzt. Wenn das Stiftungsvermögen ist, dann müssen Sie Frau Nelles folgen. Sie sieht das als Stiftungsvermögen an. Dann ergeben sich andere Perspektiven. Sehen Sie es aber, was nach meiner Überzeugung richtig ist, als ein staatliches Vermögen an, das eine bestimmte Zweckbindung hat, dann ist eigentlich angesichts der gesetzlichen Vorgaben, sprich Kabinettsordres aus dem 19. Jahrhundert, nur über die kirchliche Zwecksetzung zu reden. Nur davon ist die Rede, von nichts anderem.

Diese kirchliche Zwecksetzung soll nun aus den mehrfach diskutierten Gründen aufgehoben werden. Das ist staatskirchenrechtlich gesehen eine Leistung zugunsten der Kirche, was bis jetzt da geschehen ist. Das bringt Artikel 21 unserer Landesverfassung zur Anwendung. Das setzt voraus, dass erstens ein Gesetz gemacht wird, deshalb sitzen wir hier, und außerdem noch ein Vertrag mit der Kirche geschlossen wird. Die entsprechenden Voraussetzungen sind mittlerweile erfüllt, wie die kirchliche Seite, wenn ich richtig informiert bin, auch nachweisen kann.

Nun zu den von Ihnen angesprochenen Problemen der Haftung, der Verkehrssicherungspflichten usw.: Darauf ist bei der Entwicklung dieses Gesetzes sehr geachtet worden, insbesondere im Zusammenhang mit den Übertragungsvereinbarungen. Sie haben in der Vorlage ja gesehen, dass diese Dinge da angesprochen werden. Wer haftet für was? Wofür werden Freistellungserklärungen abgegeben? Dafür ist aus einer allgemeinen juristischen Betrachtungsweise hinreichend, angemessen gesorgt.

Prof. Dr. Ursula Nelles (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Die Frage lautete, ob man, solange ein Stiftungszweck erfüllbar ist, die Stiftung aufrechterhalten sollte und sich für das einsetzen sollte, was dem Willen des Stifters am nächsten kommt. Nur das war die Frage. Die Frage habe ich vorher schon mit Ja beantwortet. Die Frage, ob das hier auf einmal wieder ein kirchlicher Stiftungszweck ist, Herr Baldus, werde ich schlicht aus Höflichkeit nicht mehr kommentieren.

Was Haftungen und Ansprüche angeht, Lasten und Verpflichtungen, was die Verteilung betrifft: Wenn es dinglich abgesichert ist, ist es klar. Wenn jemand Eigentum übernimmt, hat er auch für die Lasten und die Verpflichtungen aufzukommen. Das könnte eine Erklärung dafür sein, warum der Kölner Dom mit einem Euro in den Büchern steht, aber gewaltige Summen an Sanierung verschlingt. Das sieht möglicherweise bei der gotischen Petrikirche nicht anders aus.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Frau Prof. Nelles, meine Herren Sachverständigen. Wir sind am Ende dieser Anhörung. Ich darf Ihnen ganz herzlich im Namen des gesamten Ausschusses für Ihre Unterstützung danken. Es war sicherlich eine interessante Anhörung, die auch sehr facettenreich gewesen ist.

Das Wortprotokoll über die heutige Anhörung wird Ihnen selbstverständlich baldmöglichst zugänglich gemacht. Ich wünsche Ihnen eine gute und sichere Heimfahrt.

Wir werden diese Anhörung nach einer kurzen Unterbrechung von ca. fünf Minuten auswerten und eine Beschlussempfehlung für das Plenum zur zweiten Lesung abgeben. Diese Sitzung ist selbstverständlich öffentlich. Wenn Sie noch Interesse haben, können Sie das gerne verfolgen.

Ich unterbreche jetzt die Sitzung. Um 14:40 Uhr geht es weiter.

(Sitzungsunterbrechung von 14:35 Uhr bis 14:40 Uhr)

- **Aussprache zur öffentlichen Anhörung** sowie
- **Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen in Fraktionsstärke**

Vorsitzender Christian Möbius: Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung wieder. Bevor wir zu den Fragen kommen: Wir haben hier neue Tischvorlagen. Es handelt sich um die Vorlagen 16/1494 und 16/1495, die wir in die Beratung einbeziehen. Ich darf vielleicht vorab die Landesregierung – Herrn Staatssekretär Dr. Messal, den ich hiermit auch herzlich begrüße – fragen, welche Abweichungen sich gegenüber dem Gesetzentwurf mit der Drucksachennummer 16/3969 ergeben haben. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

StS Dr. Rüdiger Messal (FM): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich gehe zunächst auf die Vorlage 16/1495 ein. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln. Diese Vereinbarung lag im Entwurf schon dem Gesetzentwurf bei, allerdings noch nicht unterschrieben. Das, was jetzt vorliegt, ist die unveränderte Vereinbarung, nur unterschrieben.

Das Gleiche gilt für die Vorlage 16/1494 betreffend das Bistum Münster. Das war der eine Teil des Austausches, den wir ja schon angekündigt hatten.

Der zweite Teil umfasst die Vermögensgegenstände, die nach Münster gehen. In Münster werden Stiftungen errichtet. Wir hatten darum gebeten, dass die Anlagen ausgetauscht werden, sodass die Vermögensgegenstände, die nach Münster gehen, auf diese beiden Stiftungen aufgeteilt werden, ohne dass sich insgesamt an dem etwas ändert, was nach Münster geht. An der Aufteilung zwischen dem Land und dem Bistum Münster bzw. dem Erzbistum Köln ändert sich also insgesamt nichts. Es ist eine interne Aufteilung dessen, was nach Münster geht. Das ist auch in der Vorlage 16/1494 enthalten.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für diese Klarstellungen. – Jetzt gibt es Wortmeldungen. Herr Kollege Mostofizadeh, bitte.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal würde ich beantragen, dass das der Beschlussfassung auch zuwächst, sodass wir gleich über eine veränderte Basis abstimmen. Das möchte ich als Punkt 1 im Namen der Koalitionsfraktionen beantragen.

Punkt 2 ist: Wir müssen jetzt die Auswertung der Anhörung vornehmen. Ich fand es eigentlich sehr beeindruckend, wie klar strukturiert Auskunft gegeben wurde. Nach meinem Dafürhalten ist sauber herausgearbeitet worden, dass der Gesetzentwurf nicht nur den formellen, sondern auch den inhaltlichen Ansprüchen unserer Zielsetzung entspricht, nämlich a) für mehr Transparenz zu sorgen und b) sicherzustellen, dass dem Landeshaushalt die entsprechenden Werte zuwachsen und sie auch zweckentsprechend verwendet werden können. Insoweit war das hilfreich.

Ein weiterer Punkt, der mir etwas auf der Seele brennt, ist: Die FDP-Fraktion hat ja durchblicken lassen, dass sie mit der Art und Weise der konkreten Bewertung der Grundstücke nicht einverstanden ist und die Methodik infrage stellt. Insofern frage ich die Landesregierung, auf welcher Basis sie denn gearbeitet hat und welche Angaben sie zum Bewertungsprozess machen kann.

Vorsitzender Christian Möbius: Herr Dr. Messal, das war auch Gegenstand der Anhörung. Insbesondere ging es – das hatte ich mir eben notiert – um den Stichtag der Gutachtererstattung. Bitte schön, Herr Dr. Messal.

StS Dr. Rüdiger Messal (FM): Wir haben als externen Gutachter NRW.URBAN mit diesen Bewertungsfragen beauftragt. Ich bin darüber informiert, dass Kolleginnen und Kollegen von NRW.URBAN anwesend sind, sodass diese das vielleicht erläutern könnten, wenn Sie damit einverstanden sind, Herr Vorsitzender. Das geschieht dann sicherlich sehr viel fachlicher, als wenn ich das machen würde.

Dr. Franz-Josef Lemmen (NRW.URBAN): Wir hatten seinerzeit den Auftrag erhalten, vorhandene Wertermittlungsgutachten des Landesbetriebes noch einmal zu aktualisieren.

Vor dem Hintergrund Ihrer Frage zum Stichtag: Die Aktualisierung der Gutachten hat schon vor über einem Jahr stattgefunden. Stichtag kann also nicht der 1. Januar 2013 sein. Dr. Drees hat sich in seiner Stellungnahme, die wir am Freitag zugeleitet bekommen haben, auf diesen Stichtag bezogen. Das war für die Aktualisierung, die wir durchgeführt haben, gar nicht möglich. Unser Stichtag war der 1. Januar 2012 für sämtliche Grundstücke.

Insofern ist das auch nicht zu beanstanden. Man muss sich auf einen Stichtag festlegen. Sie kennen das vielleicht aus der Baulandumlegung. Dort gibt es auch eine Festlegung auf einen Stichtag, der in der Regel in der Vergangenheit liegt. Wenn das für alle Grundstücke zu einem Stichtag ermittelt wird, dann ist auch wiederum für eine Gleichbehandlung aller Fälle gesorgt. Das nur dazu.

Zur Überprüfung: Bei Herrn Dr. Drees ist uns zunächst aufgefallen, dass er eine sehr pauschale Prüfung vorgenommen hat. Er hat ja auch mehrfach gesagt, dass er nur eine pauschale, allgemeine Prüfung vornehmen könnte, die selbstverständlich nicht den Einzelfall berücksichtigen kann.

Wenn er dann allerdings von Wert- oder Flächenunstimmigkeiten spricht, suggeriert das ein wenig, dass hier möglicherweise Fehler gemacht worden sind. Ich hätte mich gefreut, wenn er ganz neutral von „Abweichungen“ gesprochen hätte, denn das wäre der richtige Begriff gewesen.

Er hat selber ein Beispiel genannt. Bei einem Erbbaurechtsgrundstück kann er sich nicht vorstellen, warum der Wert des Grundstückes so niedrig ist, es sei denn – das hat er selber gesagt –, der Erbbauzins sei sehr niedrig. Genau das ist zum Beispiel in einem der wenigen Fälle, die er moniert hat, der Fall. Es handelt sich um ein Erbbaurechtsgrundstück in Münster, das laut Erbbaurechtsvertrag lediglich einen Erbbau-

zins von um die 10 € pro Jahr abwirft. Rein rechtlich zulässig wären, wenn es sich nicht um ein Studentenwohnheim handeln würde, jährlich über 40.000 €. Da aber hier die Nutzung „Studentenwohnheim“ vorliegt und auch zukünftig nicht davon auszugehen ist, dass es sich nicht um ein Studentenwohnheim handelt, war dieser geringe Erbbauzins zu berücksichtigen. Wenn ich als Eigentümer nur einen sehr geringen Erbbauzins erhalte, führt das natürlich dazu, dass auch der Wert des Erbbaurechtsgrundstückes dementsprechend niedrig ist. Der Vorteil liegt beim Erbbaurechtsnehmer, nämlich darin, dass er nicht so viel bezahlen muss. Der Wert ist entsprechend höher. Aber auf der anderen Seite ist der Wert eben niedrig.

Insofern kann man das nicht einfach mit dem Bodenrichtwert vergleichen, den man, wie Herr Dr. Drees selber gesagt hat, im Internet nachschauen kann und der natürlich deutlich darüber liegt. Das ist insofern nicht ganz in Ordnung.

Wir haben uns auch andere Dinge angeschaut, die Herr Dr. Drees moniert hat. In einem Falle war es so, dass ein Grundstück tatsächlich in der Liste nicht auftaucht, und zwar aufgrund von Darstellungsgründen. In der Wertermittlung taucht dieses Grundstück aber mit der Fläche auf.

Weiterhin ist uns aufgefallen, dass er einmal ein Grundstück als Erbbaurechtsgrundstück bezeichnet – vielleicht ist das auch aufgrund der Kürze der Untersuchungszeit so gewesen; das hat er ja selber gesagt –, was aber keines ist. Dann ist natürlich die Beurteilung über die Wertigkeit eine ganz andere, wenn ich davon ausgehe, dass es ein Erbbaurechtsgrundstück ist. Wir haben Ihnen das über das Ministerium zukommen lassen; das können Sie noch einmal nachlesen. Das ist natürlich so nicht in Ordnung.

Wir haben auf der anderen Seite auch festgestellt, dass Herr Dr. Drees Flächen aufführt, die enthalten sind, er aber in einem zweiten Schritt sagt, dass eine bestimmte Fläche nicht enthalten sei. Es ist ein Grundstück mit einer Fläche von 3,6 ha. Sie können das in seiner Stellungnahme nachlesen. Es taucht zweimal auf. Insofern ist es natürlich schade, wenn das dort so steht. Das verzerrt natürlich auch das Bild der Wertermittlung.

Ich denke, das waren die wesentlichen Punkte. Vielleicht gibt es dazu noch konkrete Fragen.

MR Arnulf Rybicki (FM): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In der Tat haben wir die Stellungnahme von Herrn Dr. Drees zum Anlass genommen, NRW.URBAN – die für uns als externe Sachverständige tätig sind, da dem Ministerium keine eigenen Sachverständigen zur Verfügung stehen – zu fragen, wie diese Auffälligkeiten aufzuklären sind.

Die Antworten, die wir von NRW.URBAN erhalten haben – jetzt auch mündlich von Herrn Dr. Lemmen –, führen dazu, dass wir glücklicherweise keinen Berichtigungsbedarf in den vorliegenden Unterlagen haben. Die Listenwerte sind nach wie vor valide. Die Auffälligkeiten, die Herr Dr. Drees gesehen hat, lassen sich sämtlich erklären – zumeist dadurch, dass er ja in sehr kurzer Zeit und nur auf Grundlage der Listen eine Stellungnahme abgeben musste.

Man muss dazusagen: Wir haben sogar zwei Arten von Gutachten. Wir haben zum einen zugrunde liegende Wertgutachten, die damals von Straßen.NRW gefertigt worden sind, und zwar im Jahre 2004. Weil eben das Datum zu alt war und sich in den Werten einiges getan hatte, haben wir NRW.URBAN beauftragt, die Werte mittels Trendextrapolation fortzuschreiben, Basis 2012. Die jetzt vorliegenden Werte sind also Basis 2012 und damit so aktuell, wie sie sein können.

Ralf Witzel (FDP): Ich würde gern mit Blick auf die eingangs geäußerten Feststellungen der Vertreter von NRW.URBAN noch einmal nachfragen. Ich fand es schon recht signifikant, was eben hier bei einer Ad-hoc-Beurteilung, auch nur ausschnittsweise – das hat Herr Dr. Drees ja auch dargestellt –, an Befunden vorhanden war.

Ich darf erstens festhalten, dass alle Fragen, die Herr Dr. Drees als Sachverständiger aus der Anhörung aufgeworfen hat, für Sie geklärt sind, dass also kein einziger Punkt, der von ihm in seiner Stellungnahme für den Ausschuss schriftlich festgehalten worden ist, so zutreffend ist. Auch die Dinge, bei denen er tatsächliche Abweichungsunterschiede von jeweils über 1.000 m² bei Flächenbemessungen an mehreren Stellen anhand des Liegenschaftskatasters deutlich gemacht hat, weisen Sie also zurück und sagen: Da gibt es keinen Korrekturbedarf; Sie haben das alles richtig dargestellt. – Das hätte ich gerne von Ihnen bestätigt, weil wir dazu ja auch die schriftliche Vorlage haben, die am Freitag zugegangen ist.

Habe ich Sie zweitens richtig verstanden – auch da würde ich Sie bitten, das noch einmal kurz darzustellen –, dass es eine Erstbegutachtung aller Liegenschaften durch Straßen.NRW gegeben hat, die in diesem Verzeichnis enthalten sind, das als Anlage zu diesem Gesetzentwurf beigelegt worden ist. Es sind ja mehrere Hundert. Ich weiß nicht, durch wen das geschehen ist. War das unser Competence Center Sachverständigenwesen, CCS? Vielleicht könnten Sie das hier auch noch aufklären.

Dann sind diese Gutachten von NRW.URBAN zur Grundlage genommen worden. Dort ist man also bei keinem Punkt an einer Nulllinie angefangen, sondern es ist eine Zweitbegutachtung zu den von Straßen.NRW schon vorhandenen Papieren gemacht worden. Ist das so richtig? Oder wie war der Prozess? Oder wurden dort auch komplett eigene Gutachtenüberlegungen angestellt, die nachher mit denen von Straßen.NRW verglichen worden sind? Vielleicht können Sie das hier noch einmal darstellen. Dass Landesbetriebe für uns in dem Sinne keine externen Gutachter sind wie neutrale Sachverständige, bei denen man sich am Markt bedient, liegt doch wohl, glaube ich, auf der Hand.

Meine Frage an das Ministerium ist: In welcher Art und Weise war der Bau- und Liegenschaftsbetrieb in dieses Verfahren involviert? Wenn ich es richtig sehe, hat der BLB auch eine eigene Niederlassung in Münster. Der BLB hat ja nach dem, was Sie ausgeführt haben, in der Vergangenheit auch Aufgaben in der Verwaltung und im Management dieser Studienfonds-Liegenschaften wahrgenommen. So habe ich es jedenfalls von Ihren letzten Darstellungen vernommen. Insofern gibt es ja dort sehr viel Sachverstand, was die Bewertung der Liegenschaften angeht.

Zu der Frage, welche Liegenschaften man bei der Aufteilung zwischen Land und Kirche am besten auf Landesseite behält, macht es ja sicherlich Sinn, auch die fachliche Expertise der Niederlassung des BLB in Münster einzubeziehen. In welchem Umfang ist das geschehen? Das gilt sowohl, was die Sicherung von Entwicklungsflächen angeht, die ja auch in nachhaltigem öffentlichem Interesse sein können, wie auch für die Frage, wie realitätsbezogen die Wertansätze in der Aufteilung im Verhältnis zwischen Staat und Kirche sind.

Dann würde mich, Herr Dr. Messal, interessieren, ob nach den Erörterungen, die wir hatten, das, was als Anlage dem Gesetzentwurf beigelegt ist, aus Ihrer Sicht ein realistisches Verhältnis für die 60:40-Aufteilung zwischen Land und Kirche darstellt und wie sich dieses Verhältnis 60:40 begründet. Ich habe eben die Rechtsexperten der Anhörung so verstanden, dass es sich nach der Rechtsnatur bei diesem Sondervermögen um Landeseigentum handelt. Deshalb ist ja die Frage nicht unberechtigt: Wo war der Anlass, den Wert von 40 %, wenn diese Relation aus Ihrer Sicht einschlägig ist, für kirchliche Stiftungen so zu übertragen, wenn keine Seite, weder die Kirche noch das Land, bei diesen Gesprächen irgendetwas zu verschenken hat?

Zu den ausgewiesenen Werten in der Anlage zum Gesetzentwurf, die Sie eben noch aktualisiert haben, damit wir den letzten Stand für die Beschlussempfehlung haben: Habe ich Sie richtig verstanden, dass – auch bei einzelnen Grundstücken – keine Aspekte einer Verständigungslösung zwischen Kirche und Land eingeflossen sind, was die Bewertung von Liegenschaften angeht, sondern dass es eins zu eins die Ansätze von NRW.URBAN sind? Da ist im Verhandlungsprozess nichts mehr angepasst oder draufgepackt worden, sondern das, was die Erstbegutachtung von NRW.URBAN war, ist in allen 400 Fällen auch der tatsächliche Endwert, den wir heute hier finden? Ist das so richtig?

StS Dr. Rüdiger Messal (FM): Ich fange einmal an, die Fragen zu beantworten. Dann kann Herr Rybicki fortfahren, und die Kollegen von NRW.URBAN können noch ergänzen.

Das Thema der Aufteilung dieses Vermögens auf Land und Kirche ist ein Thema, das schon seit mehr als zehn Jahren diskutiert wird. Es gab einmal einen Bericht des Landesrechnungshofs nach meiner Erinnerung aus dem Jahre 2001, mit dem das losging. Die Relation 60:40 haben wir übernommen. Es war eine Verständigung, die in der Zeit zwischen 2005 und 2010 vom damaligen Finanzminister Dr. Linssen so mit der katholischen Kirche vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung 60:40 haben wir nicht mehr infrage gestellt.

Was wir gemacht haben, geht aus von dieser politischen Verständigung. Denn es war eine politische Verständigung, weil man in diesem ganzen Umfeld natürlich schauen musste, dass man einen politischen Kompromiss findet. Um in der Sache voranzukommen, haben wir dann diese Bewertung und die Aufteilung der verschiedenen Vermögensbestandteile vorgenommen. Auf die Fragen, die Sie dazu gestellt haben, kann Herr Rybicki versuchen, weiter einzugehen.

MR Arnulf Rybicki (FM): Ich versuche einmal, die Fragen, die ich notiert habe, nach und nach zu beantworten.

Aus der Anhörung war die Frage übrig geblieben, warum zum Beispiel die Petrikirche beim Land geblieben ist. Die Petrikirche liegt mitten auf dem Campus. Wir haben, soweit ich weiß, alle Flächen, die in der Uni, an der Uni oder in Uni-Nähe liegen, beim Land. Dabei ist auch die Niederlassung des BLB in Münster, die diesen Fonds verwaltet, sehr hilfreich gewesen. Denn sie hat uns all diese Grundstücke, an denen die Universität ein Interesse aktuell hat oder für die Zukunft artikuliert hat, benannt. Wir haben diese Grundstücke alle auf der Liste bei der Kennzeichnung „Land“.

Das ist zunächst wegen der Lage geschehen. Wir wollten zum einen sichergehen, dass innerhalb des Campus Dinge zusammen mit dem Land passieren und dass auch am Rande der Universität auch Erweiterungsflächen vorhanden sind. Sofern die Universität bei ihren Entwicklungsmöglichkeiten auf Fondsgrundstücke oder ehemalige Fondsgrundstücke angewiesen sein sollte – und nicht auf andere Grundstücke, die jemand anderem gehören –, haben wir zumindest Vorsorge dafür getroffen, dass sie auch dem Land zur Verfügung stehen.

Das war auch der Grund, warum eine kleine Fläche im Zuge der Verhandlungen tatsächlich eine Wertänderung gegenüber der Wertermittlung bzw. der Trendextrapolation von NRW.URBAN erfahren hat. Es handelt sich um eine Fläche, an der beide Seiten vitales Interesse hatten, die schlussendlich beim Land bleibt. Sie finden das in der Vorlage – das können wir vielleicht am Rande der Ausschusssitzung heraussuchen –; das ist auch gekennzeichnet mit „Wertanpassung“.

Übrig geblieben war sodann die Frage von Herrn Dr. Drees, was mit den Entwicklungsflächen ist. In der Tat sind viele unbebaute Grundstücksflächen, die möglicherweise für Hochbauprojekte des Landes interessant sind, beim Land. Ebenso sind alle Waldflächen beim Land. Die Frage der Nachhaltigkeit, die Herr Dr. Drees aufgeworfen hat, kann ich nur so interpretieren, als damit die nachhaltige Mieteinkommensentwicklung gemeint ist. Aber als nachhaltig betrachte ich Waldflächen allemal, und zwar sogar in weitaus größerem Maße.

Daran knüpft sich die Frage an, ob Jagdrechte werthaltig sind. – Ja, das ist so. Sie sind sogar mit den Grundstücken verbunden, sodass derjenige, der diese Wald- und Forstgrundstücke hat, auch die Jagdrechte haben sollte. Man könnte es zwar trennen; sinnvoll erschien uns das aber nicht. Insofern sind auch Jagdrechte als werthaltige Rechte, die vorhanden waren, zugeordnet worden. Sie sollen dem gleichen Eigentümer zufallen wie die entsprechenden Grundstücke.

Eine weitere Frage war, ob die Anmerkungen von Herrn Dr. Drees vollständig beantwortet worden sind. Ich würde bitten, vielleicht noch einmal Herrn Dr. Lemmen von NRW.URBAN etwas dazu sagen zu lassen. Die Antwort, die wir erhalten haben, lässt keine Fragen offen, die dazu veranlassen würden, Werte zu ändern.

Die letzte Frage war: War der BLB beteiligt? – Er war nicht bei der Wertermittlung beteiligt. Der BLB NRW hat schon seit langer Zeit keine eigenen Wertgutachter mehr. Deswegen ist dies das erste Mal durch Straßen.NRW und das zweite Mal durch NRW.URBAN geschehen. Die Niederlassung Münster des BLB hat uns gegenüber

Flächen nach Landesinteresse bewertet. Das ist berücksichtigt worden. Die Aufteilung der Flächen ist dann im Verhandlungswege so passiert, wie es durchsetzbar war.

Dr. Franz-Josef Lemmen (NRW.URBAN): Ich kann relativ kurz ergänzen. Es sind über 400 Liegenschaften, wie hier gesagt worden ist. Herr Dr. Drees hat in seiner Stellungnahme sieben Fälle angesprochen. Wir haben das am Freitag erhalten. Bei diesen sieben Fällen, die wir uns angeschaut haben, haben wir festgestellt, dass unsererseits kein Korrekturbedarf erforderlich ist, insbesondere deshalb nicht, weil der ermittelte Wert eben so ist, wie er ist, sodass sich also durch die Einwendungen von Herrn Dr. Drees nichts ändert.

Heike Gebhard (SPD): Um nicht einen Bruch in der Diskussion zu haben, fange ich mit der Bewertung der Grundstücke an. Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass Herr Dr. Drees eine Gegenüberstellung vorgenommen hat. Ich habe ihn eben bewusst nicht danach gefragt, weil er sich in einem sehr kurzen Zeitraum so viel angeschaut hat, dass es ein bisschen unfair wäre, wenn man ihn darauf aufmerksam machen würde, dass er in seiner Tabelle Flächen einmal als berücksichtigt und einmal als nicht berücksichtigt eingerechnet hat. Dabei geht es einmal alleine um 16.000 m², also einen nicht kleinen Bereich. Das kann, wenn man sich in dieser kurzen Zeit so viel vornimmt, natürlich passieren.

Wichtig ist mir eigentlich – und das ist das Gute an diesem Gutachten –, einmal zu sehen, wie ein Externer vorgeht und mit welchem Blick er darauf sieht. Das ergab auch die Gelegenheit, dass NRW.URBAN sich bei diesen Punkten noch einmal vergewissern konnte. Insofern hat das Gutachten seinen Dienst und seinen Zweck sicherlich erfüllt und ist für uns alle hilfreich, um uns zu vergewissern, dass in der Tat alle Grundstücke nicht wie auf einem Basar verteilt worden sind, sondern mit einer fundierten Berechnung hinterlegt und dann aufgeteilt worden sind, um die Quote von 60:40 zu erreichen, bei der ja einer politischen Entscheidung aus dem Jahre 2007, wenn ich es richtig sehe, gefolgt wurde.

Die Anhörung vorhin hat deutlich gemacht, dass ganz klar ist, dass der Staat durch die Entscheidungen, die 1783 und 1846 gefällt worden sind, heute in der Verantwortung ist und das Heft des Handelns hat. Das heißt, dass wir als Gesetzgeber tatsächlich berechtigt sind, entsprechend tätig zu werden. Ich habe deshalb vorhin auch nachgefragt, ob irgendwelche rechtstechnischen Probleme zu erwarten sind. Das ist von den Juristen verneint worden. Und für den Fall, dass, auch wenn nicht damit zu rechnen ist, irgendjemand etwas nicht bedacht haben sollte und noch Ansprüche geltend gemacht werden, ist im Gesetzentwurf auch noch Vorsorge getroffen worden.

Ich halte es für ganz wichtig, dass die drei neuen Stiftungen, die im Nachgang des Gesetzes aufgrund der Vereinbarungen zwischen dem Land und der Kirche bzw. den beiden Bistümern gebildet werden, einen Stiftungszweck haben, der nur mit Zustimmung des Landes bzw. des Landtags wieder korrigiert werden darf. Das schafft ein hohes Maß an Sicherheit.

Wir gingen ja davon aus, dass diese Vereinbarung zwischen Staat und Kirche einvernehmlich getroffen worden ist. Es ist heute, glaube ich, in der Anhörung sehr deutlich geworden, dass das auch so ist. Mit der neuen Vorlage wird ja sichtbar, dass das auch vom Vatikan jetzt abgesegnet worden ist. Das heißt, diese fehlende Zustimmung liegt uns heute auch vor.

In der Anhörung ist meines Erachtens nicht so deutlich geworden, dass es in Wirklichkeit um die Auflösung von vier Studienfonds geht. Zwei bleiben noch außen vor. Vorhin hatte man eher das Gefühl, dass es nur noch um einen Fonds geht – aber das ist ja auch der größte.

Sehr wichtig ist auch, dass klar geworden ist: Es existiert kein Rechtsanspruch der Westfälischen Wilhelms-Universität gegenüber dem Studienfonds. Es gab immer nur eine Option darauf. Dafür war eine Antragstellung erforderlich; diese konnte der Studienfonds auch ablehnen. Es gab also keinen Rechtsanspruch auf Mittelzuweisungen. Das Gleiche gilt nun auch gegenüber der neuen Stiftung.

Etwas, was durch die Äußerungen des Finanzministeriums deutlich geworden ist – vielleicht muss man das auch der Universität gegenüber noch einmal deutlich machen –, ist, dass die Grundstücke nicht willkürlich zugewiesen worden sind, sondern dass man sehr genau die Interessenlage gerade der Universität berücksichtigt hat. Ich glaube, alle unsere Hochschulen brauchen Entwicklungspotenzial. Es wäre meines Erachtens eher ein Problem, wenn man sich jetzt nicht die Grundstücke gesichert hätte, die in unmittelbarer Nähe oder sogar auf dem Campus der Universität liegen, um Erweiterungsmöglichkeiten für die Hochschule zu haben. Es wäre unsererseits fahrlässig, wenn solche Dinge nicht berücksichtigt worden wären. Das hat Frau Prof. Nelles möglicherweise dieser Auflistung gar nicht entnehmen können.

Daran wird auch deutlich, dass wir nicht nur darauf gucken, welche Grundstücke jetzt in welche Stiftung gehen. Bei den beiden Stiftungen in Münster haben wir ja jetzt eine klare Aufteilung auf beide; vorher hatten wir nur eine summarische Darstellung für Münster. Genauso wichtig ist jedoch: Welche Grundstücke behält das Land oder bei welchen Grundstücken behält das Land den Zugriff darauf? Wir haben als Politik an das Land die Erwartungshaltung, dass man bezüglich der Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aufgrund der klaren Rechtsverhältnisse, die nunmehr durch die Auflösung dieses Studienfonds geschaffen werden, sehr genau schaut, wie man mit diesen Grundstücken zukünftig umgeht, welche geeignet sind, den Haushalt zu verbessern, und an welchen ein Landesinteresse besteht, sie zu halten. Das ist insbesondere bei den Grundstücken in der Nähe der Universität wichtig und notwendig, und deshalb will ich das hier noch einmal herausstellen.

Ich kann deshalb für die SPD-Fraktion erklären, dass wir diesem Gesetzentwurf mit samt seinen Anlagen, zu denen die Vereinbarungen mit den beiden Bistümern gehören, und den Satzungen für die neu zu bildenden Stiftungen, die ja materiell von Bedeutung sind im Hinblick darauf, welche Zuständigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten es gibt, zustimmen werden.

Ralf Witzel (FDP): Ich knüpfe direkt an meine Vorrednerin an, nicht was die Zustimmung angeht, sondern ich finde es schön, Frau Gebhard, dass wir uns heute gemeinsam auf die Linie verständigen, dass das eine wertvolle Anhörung war. Dazu hatten wir, als wir die Frage erörtert haben, ob es Sinn macht, sich darum vertiefend zu kümmern, ja noch eine andere Auffassung.

Inhaltlich sehen wir zwei Probleme, deren Angst Sie uns auch nicht nehmen konnten. Das eine ist: Wir haben jetzt einen kurzfristig positiven Effekt für den Haushalt. Da fließt Geld zu, was das Land für den Landeshaushalt verwerten kann, aber damit geht natürlich die dauerhafte Zweckbindung dieser Vermögensmassen für Erträge zugunsten des Bildungsbereichs verloren, weil es in der allgemeinen Haushaltsmasse untergeht.

Das Zweite ist: Ich glaube schon, dass wir in der nächsten Zeit gerade auch in Zeiten knapper Kasse immer wieder vor der Herausforderung stehen, dass wir private Geld- und Vermögensgeber suchen und benötigen werden, um sich um bestimmte Aufgaben zusätzlich zur Grundausrüstung von öffentlicher Seite aus zu kümmern. Das gilt gerade auch für den Wissenschaftsbereich. Da ist durch private Destinationen in der Vergangenheit viel möglich geworden. Wenn der Eindruck aufkommt, dass man relativ freizügig mit Zweckwidmungen von Vermögen umgeht, mag das die Stifterkultur in diesem Land gerade für den Wissenschaftsbereich nicht befördern.

Ich habe noch eine Fachnachfrage und zwei, drei Punkte, die ich gerne mit der Landesregierung politisch klären würde.

Meine Fachfrage nach den unterschiedlichen Gutachten ist noch nicht beantwortet worden. Ist es so, dass es von NRW.URBAN eine Fortschreibung, Aktualisierung vorhandener Gutachten von Straßen.NRW jeweils einzeln für alle 400 Liegenschaften gab, oder haben Sie auch teilweise komplett eigene Sachen angefertigt?

Darüber hinaus würde mich noch die Antwort auf die Frage nach der Methodik interessieren, wer bei Straßen.NRW das gemacht hat. War das CCS oder eine andere Stelle?

Politisch habe ich noch folgende Fragen an Herrn Dr. Messal.

Zum Ersten: Da wir in der Kürze der Zeit die Plausibilität all dieser Vermögenswerte gar nicht klären können – wären Sie für den Fall, dass es im Nachgang dieses Gesetzgebungsverfahrens Fragen zu bestimmten Vermögenswerten gibt, bereit, auch Mitgliedern dieses Ausschusses das dann für einzelne Liegenschaften anhand der gutachterlichen Feststellungen zu erläutern?

Zum Zweiten: Es sind ja jetzt zwei von sechs Fonds – Frau Gebhard hat gerade darauf hingewiesen – noch nicht in diese Gesetzgebung einbezogen. Was war der Grund für diese Differenzierung, das mit diesen Fonds zu machen und mit anderen – Paderborn ist in diesen Gesetzgebungsakt noch nicht einbezogen – nicht?

Meine letzte Frage, Herr Dr. Messal, lautet: Am Wochenende hat sich die Sprecherin des Finanzministers Ingrid Herden gegenüber der „Münstersche Zeitung“ wie folgt geäußert – so wird sie jedenfalls in der Berichterstattung zitiert –:

„Die Universität Münster hat bisher profitiert, sie kann ihre Förderung eventuell in der neuen Stiftung fortsetzen“, sagte sie am Freitag. Die könnte weiterhin Geld geben.“

Ist mit dieser neuen Stiftung das gemeint, was jetzt kirchlich für Schule und Studium auf den Wege gebracht wird, oder ist da für die Vermögensmasse der Liegenschaften des Landes noch an eine weitere, dritte Stiftungskonstruktion gedacht?

StS Dr. Rüdiger Messal (FM): Ich fange mit der letzten Frage an. Hier ist die kirchliche Stiftung gemeint, die in Münster errichtet wird: dass natürlich nach wie vor die Option besteht, dass die Universität Münster davon profitieren kann.

Das Fragerecht der Abgeordneten ist sehr weit gehend, Herr Witzel. Wenn Sie Fragen stellen, werden wir diese selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen beantworten.

Vorsitzender Christian Möbius: Jetzt vielleicht NRW.URBAN zu der Methodik. – Bitte schön.

Ludger Kloidt (NRW.URBAN): Ich bin Bereichsleiter bei NRW.URBAN. In meinem Bereich hat die gesamte Überprüfung stattgefunden. Wir haben bei uns im Hause sechs unabhängige Gutachter.

In der Tat ist es so gewesen, dass wir die CCS-Gutachten, die bewertet haben und uns zur Verfügung gestellt worden sind, überprüft haben. Wir wissen aus der Vergangenheit, dass CCS ein wenig in Verruf gekommen ist, und sind deswegen, was die Gutachten angeht, mit sehr großer Sorgfalt da herangegangen. Wir haben uns gesagt: Wir können zwar nicht jedes Gutachten neu erstellen, aber wir überprüfen jedes einzelne Gutachten, ob da unter Umständen Fragen aufkommen, ob da vielleicht eine Sachverständigenmethodik angewandt worden ist, die aus unserer Sicht nicht richtig gewesen ist. Man muss dazu sagen: In 99 % der Fälle sind die Gutachten, die CCS erstellt hat und uns zur Verfügung gestellt worden sind, in Ordnung gewesen. Es gab einzelne, ganz kleine Abweichungen.

Jetzt zum aktuellen Fall, der eben bei Herrn Dr. Drees eine Rolle spielte. Da ist es sehr einfach nachzuvollziehen, weswegen das, was hier aufgelistet worden ist, vielleicht zu Nachfragen führte. Es ist aber, wenn man inhaltlich darauf eingeht, relativ einfach zu beantworten. Es geht um die Anlage 2 der Stellungnahme von Herrn Dr. Drees. Ich bin selbst bis vor kurzem Münsteraner Bürger gewesen und kenne natürlich den Alten Steinweg sehr gut. Wenn Sie das Bild in der Anlage 2 betrachten, dann sehen Sie, dass das Grundstück am Alten Steinweg eine Größe von 1.259 m² hat. Dr. Drees hat gesagt, der Bodenrichtwert beträgt 2.450 € oder nach heutigen Ermessen 2.400 €, und dann kommt da eine Summe von 3 Millionen € heraus.

Das ist aber ein Bodenwert, den Sie nur erreichen können, wenn Sie das Grundstück komplett bebauen. Wenn Sie sich die rechte Seite auf dem rechten Schaubild anschauen, dann sehen Sie, dass es dort ein historisches Gasthaus gibt. Das hat eine historische Fassade, die auch zur Seite hin wirkt. Das bedeutet, dass Sie das an-

grenzende Grundstück, nämlich das zu bewertende, nicht komplett bebauen dürfen, sondern dass Sie einen Abstand einzuhalten haben. Das heißt, diese Grundstücksfläche, wo der Abstand ausgelöst ist, können Sie gar nicht bebauen. Dann zählen natürlich auch die 2.400 € nicht. Der ganze hintere Teilbereich des Grundstücks ist nur maximal eingeschossig zu bebauen, nicht viergeschossig wie vorne. Auch da müssen Sie vom Bodenwert entsprechende Abschläge machen.

Wenn Sie das alles berücksichtigen, dann können Sie natürlich nicht wie Herr Dr. Drees, der das nur stichpunktartig gemacht hat, sagen: Ich habe ein bestimmtes Grundstück, multipliziere dieses mit 2.400 €, was einen Wert ergibt, der zu erzielen ist. Und wenn ich das dagegen setze, was NRW.URBAN gemacht hat, dann gibt es eine große Differenz. – Wenn man sich mit den Dingen inhaltlich beschäftigt und nicht einfach eine Multiplikation macht, was man in der Wertermittlung so nicht machen darf, kommt man plötzlich zu ganz anderen Werten und ist zufälligerweise dann genau bei den Werten, die wir ermittelt haben.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank für die Stellungnahme. – Als Nächstes Herr Dr. Optendrenk.

Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Ich glaube, es war hilfreich, dass wir heute diese Anhörung durchgeführt haben, weil es im Kern neben einzelnen Fragen von Grundstücken ja auch um die grundsätzliche Frage der Gesetzgebungsbefugnis ging. Ich glaube, die Anhörung hat die ein Stück gegensätzlichen Sichtweisen noch einmal deutlich gemacht. Wir haben auf der anderen Seite schon festzustellen, dass wir uns mit dem, was das Gesetz hier vorsieht, auf einem rechtlich relativ stabilen Fundament befinden. Ich denke, es entspricht sehr nachvollziehbaren allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass, wenn etwas mit Gesetzesrang begründet worden ist, es auch mit Gesetzesrang geändert oder abgeschafft werden kann. Wie das dann inhaltlich ausgestaltet wird, ist in der Tat der entscheidende Punkt.

Was die 60:40-Regelung angeht, gibt es ja eine lange Vorgeschichte. Die ist eingehend dargestellt worden, sowohl hier als auch in vorherigen Beratungen und im Gesetzgebungsverfahren insgesamt.

Was für uns ein Stück unsicher bleibt – deshalb will ich das hier ausdrücklich ansprechen –, ist die Frage, die auch der Gutachter Große Hündfeld deutlich gemacht hat, nämlich dass wir letztlich nicht im Detail abschätzen können, ob das, was da an Aufteilungen gemacht worden ist, sinnvoll ist, ob das angemessen ist und den Interessenlagen des Landes und der Universität entspricht. Er hat das ja in seiner Stellungnahme entsprechend ausgeführt. Man kann an vielen Stellen Zweifel haben, aber man kann sie im Grunde genommen im Detail gar nicht so richtig begründen in dem Sinne, dass man sagen kann: Ich habe besseres Wissen als andere.

Auf der anderen Seite gilt es, die Interessenlage der Universität im Auge zu behalten.

Es gilt auch – das ist auch der Grund, warum wir in der Abwägung des Ganzen uns heute der Stimme enthalten werden –, zu sehen, dass es ein umfangreiches Abstimmungswerk von Verhandlungen mit der Kirche gegeben hat. Wenn man dann zu

der Auffassung kommt, dass das eben alles abgestimmt worden ist, dann ist es schon etwas schwierig, zu sagen: Wir sind dagegen. – Wir haben gewisse Zweifel im Detail, aber diese führen nicht dazu, dass wir heute dem Gesetzentwurf widersprechen, sondern wir möchten uns der Stimme enthalten.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Ich möchte drei Feststellungen treffen, die ich für wichtig halte, damit das auch ordnungspolitisch klar ist.

Wir versprechen uns von dem Gesetzgebungsverfahren mehr Transparenz und nicht weniger, weil nämlich jetzt auch klar ist, wie die staatliche Finanzierung aussieht. Es hat in den vergangenen Jahren eine gewisse Schattenhaushaltswirkung entfaltet, auch wenn es natürlich Teil des Haushalts war. Dass man jetzt eine klare und eindeutige Regelung hat, finde ich gut.

Die 60:40-Regelung ist eine politische Frage. Das ist vom Staatssekretär dargestellt worden. Natürlich hätte man auch etwas anderes verhandeln können. Nur wenn man die Zustimmung des Heiligen Stuhls nicht bekommt, dann bekommt man sie eben nicht. Insofern können wir auf das vertrauen, was gesagt worden ist.

Ich habe mir heute ganz vorbehaltlos angehört, was Herr Drees vorgetragen und was NRW.URBAN dazu ausgeführt hat. Ich habe nicht einen einzigen Fall erkennen können, nicht einmal ansatzweise, wo man den Anlass hätte – und ich bin kein gutgläubiger Mensch –, zu sagen: Da muss man aber noch einmal nachfragen. – Wenn man so viel Vertrauen in die Verwaltung nicht hat, dann muss man es selber machen, besser machen. Das ist aber ineffizient und entspricht auch nicht unserer Gewaltenteilung, die wir in Nordrhein-Westfalen haben. Insofern vertraue ich auf das, was da gemacht worden ist. Und wenn es Anlass gibt, konkrete Zweifel zu äußern, dann bitte auf den Tisch damit und den Fall nennen! Dann kann man NRW.URBAN befragen und den konkreten Fall neu nachvollziehen. Nach der heutigen Sitzung gibt es aber keinen Anlass, das in Zweifel zu ziehen.

Weil heute das Wort „Stiftung“ gerne und – das unterstelle ich – bewusst missgedeutet wird, stelle ich fest: Es gibt eine Rechtsauslegung – die war auf dieser Seite heute sehr ausführlich –, die besagt, es ist im heutigen Sinne unseres bürgerlichen Rechts keine Stiftung, sondern ein Fonds gewesen, der durch staatliches Tun, durch Gesetz, in einer gewissen Weise gestaltet worden ist. Der Kollege Witzel hat eben wieder versucht, dies misszudeuten, und gesagt: Das Stiftungswesen in Nordrhein-Westfalen wird sozusagen erschüttert, wenn wir ein solches Gesetz machen. – Das weise ich entschieden zurück. Wir formulieren heute ein Gesetz in Rechtsnachfolge unserer Vorgänger auf ganz sauberer Basis – das ist auch von den Juristen hier dargelegt worden – und setzen einen politischen Schwerpunkt. Wenn der Haushaltsgesetzgeber der Auffassung ist, die Universität Münster oder das Bildungswesen mit höheren Haushaltsmitteln zu belegen, dann sind wir frei in der Gestaltung, zumindest im verfassungsrechtlichen Rahmen. Das können wir tun. Wenn wir meinen, wir sollten sogar noch mehr hineintun, als das in den letzten Jahren der Fall war, dann können wir das tun. Das können wir aber in offener politischer Auseinandersetzung machen und können das entsprechend ins Haushaltsgesetz hineinschreiben.

Es ist keineswegs so, dass die Universität Münster nach der heutigen Entscheidung weniger Geld haben müsste oder mehr Geld haben müsste. Es ist unsere Ermessensentscheidung, damit umzugehen. Der Schritt, der hier vollzogen worden ist, dient dazu, mehr Transparenz herzustellen und auch die Interessen des Staates an der Sicherung eigenen Vermögens sicherzustellen. Insofern gibt es keinen Grund, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Das, was hier an Störfeuern gekommen ist, war im Wesentlichen eine Diskreditierungsmethodik. Ordnungspolitisch finde ich es einigermaßen merkwürdig, dass ausgerechnet eine liberale Partei sozusagen feudale Besitzrechte auf ewig fortschreiben will. Das finde ich schon gewohnungsbedürftig.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Ich muss gerade über den Schluss der Ausführungen des Kollegen Mostofizadeh nachdenken, was die feudalen Besitzrechte angeht, in deren legitimer Rechtsnachfolge sich das Land Nordrhein-Westfalen bewegt. Vor diesem Hintergrund – das hat mit den Liberalen weniger zu tun – und vor dem Hintergrund der in der Anhörung deutlich gewordenen rechtlichen Situation stellt sich für uns Piraten folgende Frage: Wenn das Land Nordrhein-Westfalen, wie hier ausgeführt worden ist, Eigentum an dem gesamten Vermögen hat, das hier neu zugeordnet werden soll, dann sehe ich es überhaupt nicht ein, ohne eine gesetzliche oder übergesetzliche Rechtsgrundlage Vereinbarungen, die keinerlei gesetzlichen Charakter haben, zu folgen, wonach dieses Vermögen, welches im Sinne des Eigentumsrechts ausschließlich dem Lande Nordrhein-Westfalen zusteht, zu einem nicht unerheblichen Teil, nämlich 40 %, an die katholische Kirche zu übertragen sei.

Die Suggestion, die hier vorgenommen wird, dass dieses Gesetz im Prinzip die Vereinbarungen kraft Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigen soll und dieses notwendig sei, dreht meines Erachtens die Geschichte etwas um. Denn hier sollen offenbar Vereinbarungen durch ein Gesetz bestätigt werden, die überhaupt keinen Gesetzesrang haben und die letztendlich, wie wir gehört haben, aus Vereinbarungen der rot-grünen Landesregierung im Jahre 2002 und darüber hinaus, auch was die quotale Verteilung des Vermögens angeht, aus der Regierung Rüttgers resultieren.

Von daher muss man sagen: Es mag ja sein, dass die jeweiligen Landesregierungen in irgendwelchen Besprechungen und Unterredungen sich mit der Kirche zusammengesetzt und etwas vereinbart haben. Das aber aus der Historie zu begründen, halte ich, gelinge gesagt, für verfehlt. Die Historie mag ja für alles Mögliche hergenommen werden können, aber dann muss man aus der Historie heraus, so wie es heute auch in der Anhörung herausgekommen ist, konstatieren, dass eine freie Verfügung über das gesamte Vermögen der Schul- und Studienfonds seitens des Landes Nordrhein-Westfalen besteht. Dieses nun aus der Hand des Landes Nordrhein-Westfalen zu geben, halte ich ganz einfach für falsch.

Eher wäre es Sache des Landes, um nämlich gerade den Bildungsauftrag zukünftig und nachhaltig zu fördern und zu unterstützen, das Sondervermögen, welches hier aufseiten des Landes Nordrhein-Westfalen besteht, von mir aus in eine landeseigene Stiftung zu überführen. Das wäre sicherlich sinnvoll, und das wäre dann auch mit ei-

nem Stiftungszweck zu verbinden, der vor dem Hintergrund der Legislative und letztendlich auch der Exekutive und nicht zuletzt auch der Judikative eine Nachhaltigkeit aufweisen würde, die ich ohne Weiteres nachvollziehen könnte.

Dann aber, wenn dies nicht geschieht, sondern wenn, wie wir ebenfalls heute in der Anhörung von den Sachverständigen gehört haben, insbesondere von Herrn Prof. Baldus, die Auflösung der Schul- und Studienfonds einzig und alleine, wie er es ausführte, dem Zweck dient, sich von der Zweckbindung zu befreien, dann ist das einmal genau das, was durch das Gesetz normiert wird, und zwar auf der Landesseite. Aufseiten der kirchlichen Träger, die 40 % davon bekommen sollen, ist vor dem Hintergrund der Vereinbarungen, die uns in den Vorlagen 16/1494 und 16/1495 vorliegen, ein entsprechender Zweck, wie er bisher bestanden hat, durchaus gegeben. Von daher könnte man auch noch sagen: Die Kirche kommt im Sinne einer Gegenleistung dem nach, was über Jahrhunderte, nämlich seit 1773, state of the art war oder die Grundlage dafür bildete, wie mit diesem Vermögen umzugehen war.

In der Anhörung wurde vereinzelt laut, insbesondere von Frau Prof. Nelles, dass vor dem Hintergrund der Stiftungen, die gegründet werden, oder auch des Fonds, der gegründet werden soll, eine sehr starke Beeinflussung unter Umständen auch von Lehrinhalten möglich sei, die mit dem jeweiligen Zweck sowohl des Fonds als auch der beiden Stiftungen verbunden sind. Diese Gefahr muss man auch vor dem Hintergrund kirchenrechtlicher Gepflogenheiten, wie sie nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in der gesamten Bundesrepublik zu beobachten sind – mit öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen, auch mit Blick auf arbeitsrechtliche Gesichtspunkte und andere gesellschaftlich relevante Zusammenhänge –, betrachten. Das ist meines Erachtens sowohl heute als auch insgesamt im Beratungsverfahren zu kurz gekommen.

Insgesamt müssen wir sagen, dass wir die Aufteilung hier, das heißt die Begebung von 40 % Landesvermögen zugunsten der Kirche – wohlgemerkt: der katholischen Kirche –, per heute nicht nachvollziehen können. Wir haben in der Fraktion darüber noch nicht abschließend beraten. Das wird sicherlich morgen der Fall sein. Für den Augenblick wird sich die Piratenfraktion enthalten.

Ralf Witzel (FDP): Ich hatte eben eine Frage an Herrn Dr. Messal gerichtet, die noch nicht beantwortet wurde. Sie haben ja ein größeres Portfolio an Schul- und Studienfonds, von dem jetzt nur ein Teil im Rahmen Ihres heutigen Gesetzentwurfs aufgelöst wird. Nach meiner Kenntnis bleiben ja noch mehrere Studienfonds zurück, zum Beispiel Paderborn. Was ist Grund für diese Differenzierung, und was geschieht mit den verbleibenden Studienfonds, die in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten sind?

MDgt Dr. Patrick Opdenhövel (FM): In der Tat sind noch zwei Fonds übrig, nämlich der Haus Büren'scher Fonds und der Paderborner Fonds, beide im Erzbistum Paderborn. Das ist relativ einfach zu erklären. Wir haben aufgerufen, dass wir es machen wollen. Da wir ja, wie vielleicht heute deutlich geworden ist, eine einvernehmliche Regelung in einem Vertragsabschlussprozess und dann einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren herbeiführen wollten, muss natürlich ein beiderseitiges In-

teresse vorhanden sein. Dieser Prozess ist ja so aufgesetzt worden, damit man aus diesen „Schützengräben“, in denen man irgendwann mal gesessen hat, herauskommt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist schlicht das Interesse in Paderborn zumindest für uns nicht erkennbar. Wenn sich das ändert, würden wir diesen Prozess jederzeit aufnehmen. Ob das, was wir jetzt hier gemacht haben, eine Blaupause ist, die man eins zu eins übertragen kann, muss man dann sehen, denn bei diesen Fonds ist das eine oder andere doch schon etwas anders, auch was die Grundgegebenheiten angeht, als bei den vier Fonds, die wir jetzt aufgelöst haben.

Vorsitzender Christian Möbius: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab, den der Kollege Mostofizadeh eben gestellt hat, wonach die Vorlagen 16/1494 und 16/1495 sämtliche Anlagen des Gesetzentwurfs der Landesregierung ersetzen.

Der **Änderungsantrag** von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die Anlagen zum Gesetzentwurf durch die Vorlagen 16/1494 und 16/1495 zu ersetzen, wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung von CDU, FDP und Piraten **angenommen**.

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung von CDU und Piraten, dem so geänderten **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 16/3969 zuzustimmen**.

gez. Christian Möbius
Vorsitzender

16.01.2014/21.01.2014